

Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten

Fachgutachten zur Entwicklung und Anwendung einer Methodik zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten in der Region Oberes Elbtal Osterzgebirge gegenüber raumbedeutsamen Windenergieanlagen als Grundlage für eine Integration in ein Planungskonzept für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz



erstellt im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge; bearbeitet durch des Lehr und Forschungsgebiet Landschaftsplanung, TU Dresden

Bearbeitung: Prof. Dr.-Ing. C. Schmidt; Dr.-Ing. Kathrin Seidler, M. Sc. Mary Meier

Unter Mitwirkung von: B. Sc. Miriam Krause

Abgabe: 25.01.2024

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Deckblatt: Windkraft (Maxim v. Gagern 2024, TUD)

Tab. 1: Begründung der rechtlich basierten Ausschlussflächen (TUD 2023)S. 11
Abb. 1: Module und Ergebnisse im Fachgutachten (TUD 2023)S. 6
Abb. 2: Übersicht Arbeitsprogramm (TUD 2023)S. 7

Kartenverzeichnis

Für jedes der 35 LSG der Region und ein LSG im Verfahren wurde ein Set von 7 Karten A3 gefertigt:

Landschaftsbildbewertung nach der Raumtypenmethodik (2A)

Sichttraumanalyse Aussichtspunkte (2B)

Sichttraumanalyse Landmarken (2C)

Bewertung Arten und Biotope (3A)

Waldfunktionen (3B)

Zusammenfassende Bewertung (4)

Übersicht mit Luftbild und ggf. vorgeschlagener Öffnungsfläche (4.1)

Inhalt

1. Rechtlicher Hintergrund und Ziel des FachgutachtensS. 3
2. Herleitung und Begründung der vorgeschlagenen ÖffnungsflächenS. 6
2.1 Grundlegende Bewertungen der LandschaftsschutzgebieteS. 6
2.2 Zusammenfassende Einstufung der RaumempfindlichkeitS. 11
2.3 Methodisches Vorgehen bei der Selektion möglicher ÖffnungsflächenS. 12
2.4 FlächenkulisseS. 14
2.5 Begründung der EinzelflächenS. 14
2.6 LSG im VerfahrenS. 93
3. Mögliche Erweiterungen der Flächenkulisse und abschließende EmpfehlungS. 95
4. Abschließende Empfehlungen S. 96
5. Quellen S. 97

1. Rechtlicher Hintergrund und Ziel des Fachgutachtens

Zur Gewährleistung der Energiesicherheit und zur Erreichung der Klimaschutzziele durch einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien sind in den letzten Jahren eine **Reihe neuer rechtlicher Regelungen** in Kraft getreten. Hervorzuheben ist bspw. das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie die Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), des Baugesetzbuches (BauGB), des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG). Von entscheidender Bedeutung dabei ist, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nun ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben wird und infolge dessen bis zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen sind (§ 2 EEG 2023).

Die gesetzlichen Neuregelungen haben u. a. umfangreiche Änderungen in der **Planung von Windenergieanlagen (WEA)** zur Folge. So ist die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB 2023 bei entgegenstehenden Zielen der Raumordnung, die eine Ausweisung an anderer Stelle festlegen, für die privilegierte Windenergienutzung nicht mehr anzuwenden (§ 249 Abs. 1 BauGB 2023). Eine regionalplanerische Steuerungswirkung im Außenbereich ist künftig an die Umsetzung des Flächenbeitragswertes geknüpft (§ 249 Abs. 2 BauGB 2023) und wird nur erreicht, sofern das per Landesgesetz vorgegebene Teilflächenziel zum Ausbau der Windenergienutzung in der Region fristgerecht erfüllt und die Verwirklichung der privilegierten Windenergienutzung durch festgelegte Windenergiegebiete regionalplanerisch sichergestellt ist. Nach Zielerreichung und der festgestellten „Entprivilegierung“ im Außenbereich sind weitere Windenergieflächen in der Region dann nur noch i. S. sonstiger Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB 2023) zulässig und dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB 2023). Wird der Flächenbeitragswert bzw. das daraus abgeleitete Teilflächenziel nicht fristgerecht erreicht oder verfehlt, tritt eine vollumfängliche Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen ein (§ 249 Abs. 7 BauGB 2023). Ziele der Raumordnung können dann nicht mehr entgegengehalten werden und auch per Landesrecht bestimmte Abstandsregelungen für Anlagen sind nicht mehr anwendbar.

Windenergiegebiete sind Flächen, die als Vorranggebiete für den Ausbau der Windenergie in Regionalplänen als solche festzulegen sind (§ 2 Nr. 1 Wind BG 2023). Andere Gebietskategorien sind auf den Flächenbeitragswert gem. Anlage 1 Spalte 2 Wind BG 2023 nicht anrechenbar. Künftig ist also durch eine „Positivplanung“ mittels Ausweisung von Vorranggebieten (ohne Ausschlusswirkung für weitere Windenergieflächen) zu definieren, wo die Verwirklichung von WEA privilegiert erfolgen kann. Für die Rechtswirksamkeit dieser Ausweisungen ist dabei nicht von Belang, ob weitere Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB 2023).

Das WaLG verpflichtet die Bundesländer, die Ausweisung von Windenergiegebieten sicherzustellen. Verbindliche **Flächenziele** für die Bundesländer ergeben sich aus der Anlage zum WindBG 2023. Demnach wurde für Sachsen ein bis zum 31.12.2032 zu erreichender Flächenbeitragswert von 2% der Landesfläche festgelegt, wovon 1,3% bereits 2027 ausgewiesen sein

sollen. Weil der Gesetzgeber bei der Anrechnung von Windenergiegebieten von Rotor-Out-Flächen bzw. einer Rotor-Out-Planung ausgeht (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2355, S. 24 zu § 2 Nr. 2 WindBG 2023) können nur solche Flächen „1:1“ angerechnet werden.

Die Sächsische Landesregierung hat sich bereits 2021 mit der Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen (EKP) zu neuen klima- und energiepolitischen Zielen und zum Ausbau der Erneuerbaren hauptsächlich durch Windenergienutzung bis 2030 bekannt, wobei die Zielvorgaben im Bereich der Windenergienutzung (Verdopplung von 2.372 GWh/Jahr in 2019 auf 4.400 GWh/Jahr in 2024) vorrangig durch Teilfortschreibung der Regionalpläne umgesetzt werden sollen. Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Dezember 2022 hat die Landesregierung nun die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenziele des WindBG notwendigen Flächen den **Regionalen Planungsverbänden** als gesetzliche Pflichtaufgabe übertragen, wobei **2% der Regionsfläche** abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen **bereits Ende 2027** (§ 4a SächsLPlG 2023) als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung (Windenergiegebiete) ausgewiesen sein sollen.

Der **Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge** beabsichtigt Windenergiegebiete i. S. des § 2 Nr. 1 WindBG 2023 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Als zuständiger Planungsträger in der Region ist der Regionale Planungsverband bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich weder an entgegenstehende Ziele der Raumordnung bzw. entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 5 BauGB 2023), noch an den per Landesrecht bestimmten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung (§ 84 Abs. 6 SächsBO 2022) gebunden, soweit dies zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen in der Region jedoch nach regionalen Planungsprämissen raumverträglich gesteuert werden. Dies schließt eine Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit mit ein, und hier spielen die Landschaftsschutzgebiete eine nicht unmaßgebliche Rolle.

Landschaftsschutzgebiete wurden bislang in der Regionalplanung der Region bis auf kleinräumige Ausnahmen als weiche Tabuzonen gehandhabt und von Windenergieanlagen freigehalten. Nach aktuellem Rechtsstand ist das nicht mehr in dieser pauschalierten Form möglich. Denn auch die Handhabung der Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des raumordnerischen Planungsprozesses zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung erfuhr eine grundlegende Änderung. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG 2022 ist nunmehr – ausdrücklich auch dann, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält – die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem LSG nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiet befindet (ausgenommen sind Natura 2000-Gebiete oder Welterbestätten). In soweit bedarf die Durchführung solcher Vorhaben auch keiner Ausnahme und Befreiung. **Bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte** gem. Anlage zu § 3 Abs. 1, Spalte 2 WindBG 2023 **gilt die Zulässigkeit von WEA** darüber hinaus auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten **im gesamten Landschaftsschutzgebiet**. Die Flächenbeitragswerte wurden in der Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge bislang noch nicht erfüllt. Damit sind Landschaftsschutzgebiete in der Region gegenwärtig auf 100% ihrer Fläche außerhalb von Natura-2000-Gebieten für Windenergieanlagen geöffnet worden.

Landschaftsschutzgebiete sind jedoch nicht grundlos ausgewiesen worden. Sie erfüllen vielmehr **wesentliche Funktionen in Natur und Landschaft**. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ist in LSGs ein „besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich“, sei es zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Regionen wie die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge sind neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ebenso dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der anstehenden Festlegung von Windenergiegebieten eine differenziertere und detailliertere Auseinandersetzung mit den einzelnen Landschaftsschutzgebieten der Region erforderlich. Es ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zu klären, **welche Teile von Landschaftsschutzgebieten in die Flächenkulisse zur Auswahl möglicher Windenergiegebiete einbezogen und welche Teile auch langfristig aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten**. Der Regionale Planungsverband hat das Ziel des Gutachtens wie folgt zusammengefasst: *„Die Entwicklung und Anwendung einer Methode für eine gestufte Bewertung von LSG-Teilflächen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Eignung für eine Integration dieser in ein Planungskonzept für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist Gegenstand dieser Ausschreibung.“*

Die Region verfügt dabei über **35 bestehende LSG** und eine im Verfahren befindliche Neuausweisung. Insgesamt werden derzeit **44 % der Region** als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Da sich grundsätzlich zulässige oder verbotene Handlungen in einem Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG 2022 aus dem in der Schutzgebietsverordnung festgelegten allgemeinen und besonderen Schutzzweck ergeben, muss sich auch die vorliegende gutachterliche Beurteilung daran orientieren.

Infolge des grundlegend geänderten Rechtsrahmens, v. a. der im BNatSchG geregelten weitgehende Öffnung von LSG für Windenergie und gelockerter Restriktionen im Bereich des Artenschutzes, ist das Flächenpotenzial für die Errichtung von WEA grundsätzlich deutlich erhöht. Der Ausbau der Windenergie soll aber nicht zu einer unverhältnismäßigen Beanspruchung von Natur und Landschaft führen, insbesondere nicht in Landschaftsschutzgebieten.

Ziel des Fachgutachtens ist vielmehr, Landschaftsschutzgebiete nur in den Teilbereichen und in dem Umfang für Windenergieanlagen zu öffnen, wie gleichzeitig eine Wahrung des Schutzzweckes und der Funktionsfähigkeit der Schutzgebiete gewährleistet werden kann. Auf der einen Seite ist also zwingend die Flächenkulisse für die Auswahl möglicher Windenergiegebiete durch Öffnung ausgewählter Teilbereiche von LSG zu vergrößern. Gelingt keine Erfüllung der Flächenbeitragswerte, so sind WEA künftig in allen Teilen Landschaftsschutzgebiet (außerhalb von Natura 2000-Gebieten) zulässig. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass z. B. in der Weltnaturkonferenz 2022 weltweit vereinbart wurde, bis 2030 30 % der Land- (und Meeres)flächen unter effektiven Schutz zu stellen, um dem massiven Artensterben entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sollte die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Schutzgebietsnetzes in der Region gesichert werden, und sollten auch künftig in besonders wertvollen Teilbereichen von LSG Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

2. Herleitung und Begründung der vorgeschlagenen Öffnungsflächen

2.1 Grundlegende Bewertungen der Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend der in § 26 Abs. 1 BNatSchG 2022 eingeschriebenen Unterschutzstellungsgründe musste die Beurteilung der LSG grundsätzlich auf zwei Säulen beruhen:

- einer räumlich und sachlich differenzierten Bewertung der Bedeutung **für Arten und Biotope**, welche die dazu im Kontext stehenden abiotischen Schutzgüter berücksichtigt sowie
- einer räumlich und sachlich differenzierten Bewertung der Bedeutung für das **Landschaftserleben, die Erholung und das Natur- und Kulturerbe**.

Darauf aufbauend war die Empfindlichkeit gegenüber WEA zu beurteilen. Bedeutung und Empfindlichkeit sind dabei teilweise identisch (z. B. bei Biotopen), beziehen teilweise aber aufgrund der Sichtwirkungen noch weitere Aspekte ein (z. B. relevant für Landschaftserleben/Erholung).

Das Arbeitsprogramm beinhaltete folgende Teilschritte und zugehörige Ergebnisse:

<p>Modul 1:</p> <p>Methodik und Auswertung Schutzgebietsverordnungen</p>	<p>Übersicht und Systematisierung der Schutzzwecke und Schwerpunktsetzung für Bewertung sowie Selektion schutzgebietspezifischer Raumtypen und Benennung von besonders zu berücksichtigenden Einzelelementen, Biotopen und Arten sowie besonders kollisionsanfälliger Arten (Excel-Tabelle)</p>
<p>Modul 2:</p> <p>Landschaftserleben, Erholung, Natur- und Kulturerbe</p>	<p>Landschaftsbildbewertung in min. drei Stufen inkl. Sichtraumbewertung von regional bedeutsamen Aussichtspunkten und Landmarken (kartografisch dargestellt)</p>
<p>Modul 3:</p> <p>Arten und Biotope</p>	<p>Biotopbewertung inkl. Bewertung der Waldfunktionen in min. drei Stufen (kartografisch dargestellt)</p>
<p>Modul 4:</p> <p>ergänzende Aspekte und zusammenfassende Bewertung</p>	<p>Zonierung der LSG-Flächen in vier Stufen (kartografisch dargestellt) und kurze textliche Zusammenfassung der Bewertungskriterien (Textbausteine zur Begründung im RP)</p>

Abb. 1: Module und Ergebnisse im Fachgutachten (TUD 2023).

Abb. 2 gibt einen Gesamtüberblick über Arbeitsschritte, Methodik, Aufgabenverteilung und den jeweiligen Output.

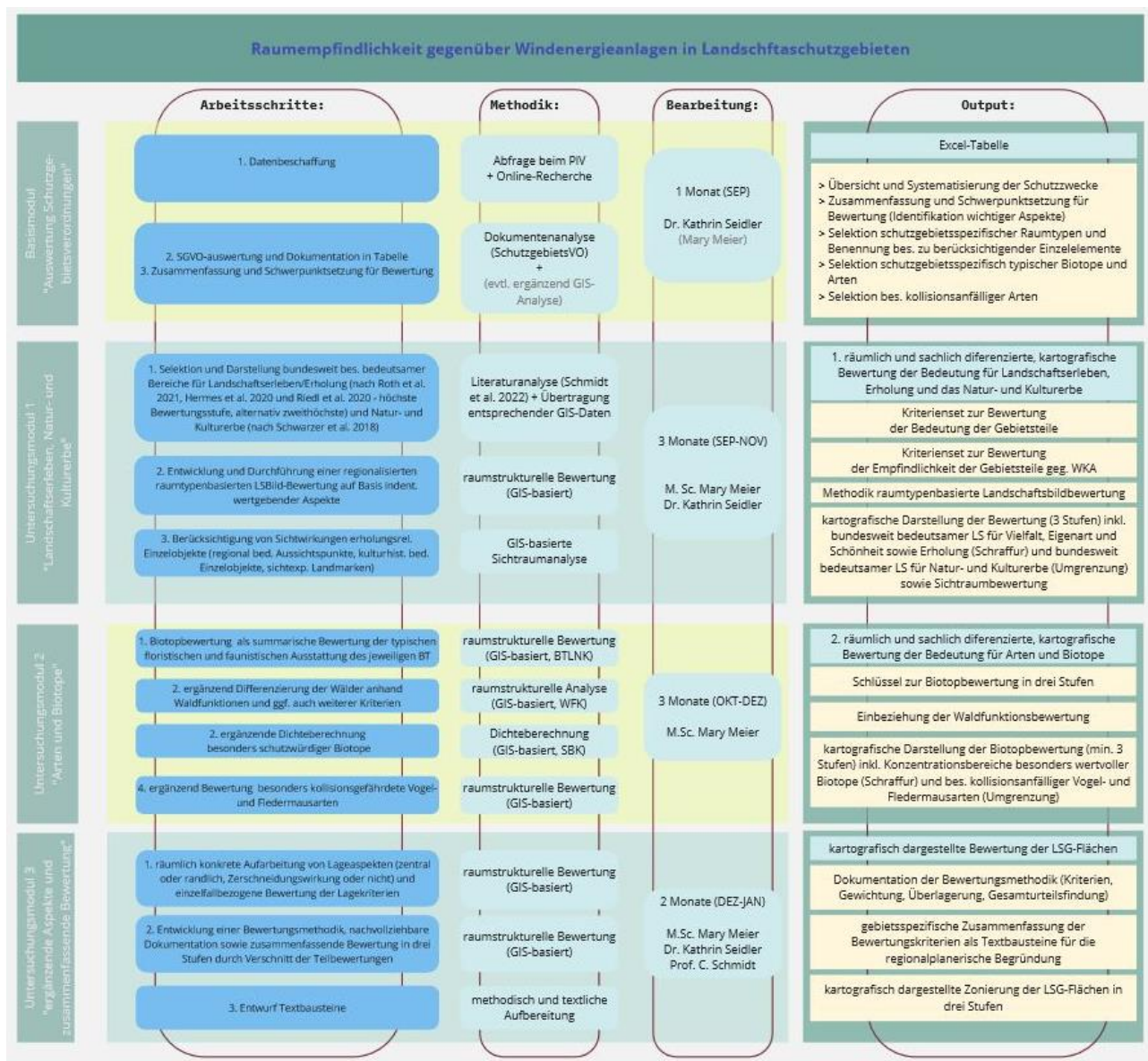


Abb. 2: Übersicht Arbeitsprogramm (TUD 2023).

Modul 1 umfasste die Auswertung aller vorliegenden Schutzgebietsverordnungen oder bei Fehlen einer aussagekräftigen Verordnung ggf. alternativ nutzbarer Dokumente (Würdigungen bzw. Pflege- und Entwicklungspläne) sowie ergänzend der Multibase-Artdaten und der Daten zu den anderen Schutzgebietskategorien inkl. der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete aus 72 FFH-Grundschutzverordnungen. Die Ergebnisse wurden hinsichtlich folgender Punkte systematisch erfasst:

- ID, Kreiszugehörigkeit und Name des LSG,
- Vorliegen und Datierung einer Verordnung,
- Vorliegen einer Würdigung oder anderer relevanten Dokumente,
- Größe des LSG (lt. Liste Planungsverband, lt. VO u. lt. GIS) sowie Größe der in der Region liegenden Fläche,
- übergeordneter Schutzzweck,
- Schutzzweck im Besonderen,
- ggf. durch andere integrativ mit abgebildete Schutzzwecke,

- maßgeblichen Bestandteile mit Hervorhebung von jeweils besonders entscheidungsrelevanten Aspekten,
- ganz oder teilweise innbegriffene Natura2000-Gebiete und NSG mit Angabe des prozentualen Anteils insgesamt an der Gesamtfläche des LSG,
- ganz oder teilweise innbegriffene SPA-Gebiete mit Angabe des prozentualen Anteils insgesamt an der Gesamtfläche des LSG,
- ganz oder teilweise innbegriffene FFH-Gebiete mit Angabe des prozentualen Anteils insgesamt an der Gesamtfläche des LSG,
- Erhaltungsziele aus der Anlage zur Grundschutzverordnung für jedes FFH-Gebiet (Verweis),
- schutzgebietsspezifische Erlebnisräume,
- schutzgebietsspezifisch typische Arten und Biotope,
- Besonderheiten (bspw. der Geomorphologie oder prägende Landmarken),
- gem. BNatSchG besonders kollisionsanfällige schutzgebietsspezifische Arten,
- Anzahl Fundpunkte besonders kollisionsanfälliger Arten im LSG und im LSG abzüglich anderer Schutzgebiete sowie die Anzahl der Brutpaare im LSG und im LSG abzüglich anderer Schutzgebiete (Abgleich des vorgenannten Punktes mit den Multibase Daten),
- Nennung der Brutvogelarten aus den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete mit Hervorhebung der davon besonders kollisionsanfälligen Arten und Angabe der Anzahl der Arten deren Vorkommen auch nachgewiesen wurde,
- Grundsätze von Pflege und Entwicklung,
- ggf. Angaben zu spezifischen Befreiungen/zulässigen Handlungen, Erlaubnisvorbehalten und Verboten (wenn Kontext zu Windkraft ersichtlich) sowie
- ggf. ergänzenden Anmerkungen.

Grundlage für die zusammenfassende Übersicht waren zudem eine Reihe weiterer Tabellen und Informationen. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Formulierung in §2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind (vgl. Kap. 1), kann grundsätzlich nicht jeder in den Schutzgebietsverordnungen benannter Belang entscheidungsrelevant sein und mussten die Schutzzwecke in der abschließenden Gesamtbewertung (Modul 4) einzelfallbezogen in ihrer Wichtigkeit differenziert werden.

Schutzzwecke, die durch andere integrativ mit abgebildet werden, wurden nicht gesondert betrachtet. Auch abiotische Standortverhältnisse und die Artausstattung, die sich in der Biotopstruktur eines Gebietes widerspiegeln, wurden insofern über die Biotopbewertung abgebildet und nicht gesondert bewerten. Ergänzend sollten nur besonders kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermausarten mit in die Bewertung einbezogen werden. Unter dem Schutzzweck genannte Aspekte, die den Charakter des Gebietes beschreiben, wurden als wertgebende Bestandteile des LSG in die Bewertungsmethodik des Landschaftsbildes wie auch der Biotopqualität einbezogen. Ergänzend wurden die Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete in die Bewertung eingestellt, da sie in besonderer Weise auch Rückschlüsse auf die LSG im Ganzen ermöglichen und Querbezüge zwischen den Schutzgebietsverordnungen der LSG und den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura2000-Gebiete hergestellt werden können.

Ergebnis des Moduls ist eine Excel-basierte Datenbank mit allen schutzgebietsbezogenen Informationen.

Modul 2 hatte die räumlich und sachlich differenzierte, raumtypenbasierte und kartografisch dargestellte Bewertung der Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung und das Natur- und Kulturerbe in min. drei Stufen, ergänzt um die Kennzeichnung bundesweit bedeutsamer Landschaften für Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholung, bundesweit bedeutsamer Landschaften für das Natur- und Kulturerbe sowie die Darstellung der Ergebnisse der Sichtraumbewertung zum Ziel und basiert auf drei Bausteinen:

- a) die Selektion **bundesweit besonders bedeutsamer Bereiche** für Landschaftserleben/ Erholung und das Natur- und Kulturerbe,
- b) eine **regionalisierte Bewertung** von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft der LSG-Flächen auf Basis der identifizierten Aspekte sowie schutzgebietspezifischer Raumtypen,
- c) eine Berücksichtigung von **Sichtwirkungen** und erholungsrelevanten **Einzelobjekten**.

Die **regionalisierte Landschaftsbildbewertung** erfolgte kleinteilig und schwerpunktmäßig auf Basis der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) und von Luftbildern anhand von Raumtypen.

Die **bundesweite Bedeutsamkeit** bestimmter Landschaftsteile konnte mit im Fachgutachten berücksichtigt werden, da der Lehrstuhl im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz in einem anderen Forschungsvorhaben die Aufgabe hatte, alle relevanten bundesweiten Bewertungen vergleichend in ihrer fachlichen Qualität zu beurteilen (Schmidt et al. 2022). Der diesbezügliche Forschungsbericht ist zwar leider derzeit noch immer nicht frei verfügbar, jedoch konnten die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden und konnten sowohl die bundesweit bedeutsamen Landschaften für das Natur- und Kulturerbe nach Schwarzer et al. (2018) einbezogen werden als auch bundesweit bedeutsame Landschaften für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Erholung. Letztere umfassen Gebiete, die in mindestens einer der Bewertungen von Roth et al. (2021), Hermes et al. (2020) und Riedl et al. (2020) mit der höchsten Bewertungsstufe bewertet wurden. Die Bewertungen sind zwar maßstabsbedingt abstrakter und nicht punktgenau, verdeutlichen jedoch die Bundesperspektive.

Darüber hinaus wurden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes zahlreiche **Sichttraumanalysen** GIS-basiert berechnet, insgesamt über 1000, was mit einem extrem umfangreichen Zeit- und Rechenaufwand verbunden war. Dabei spielten sowohl die Sichtbeziehungen von Aussichtspunkten als auch von Landmarken und maßgeblichen Wanderwegen o. a. eine Rolle und wurden Sichtbeziehungen in ein Landschaftsschutzgebiet hinein und aus einem Landschaftsschutzgebiet heraus simuliert. Im Ergebnis wurden die Sichttraumanalysen überlagert, so dass differenziert werden kann, in welchem Gebiet man wie viele Landmarken sehen kann und welche Bereiche von Aussichtspunkten selbst einsehbar sind. Auf diese Weise lassen sich besonders sichtexponierte und visuell verletzbare Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten herauskristallisieren.

Ergebnis des Moduls ist ein Kartensatz für jedes LSG in A3-Format. Auf der Karte 2A wird die Landschaftsbildbewertung nach der Raumtypenmethodik dargestellt. Die Karten 2B und 2C

verdeutlichen insgesamt die Ergebnisse der Sichttraumanalysen von 375 regional bedeutsamen Aussichtspunkten und 670 regional bedeutsamen Landmarken.

Modul 3 des Vorhabens – Arten/ Biotope – umfasste

- a) eine GIS-basierte **Biotopbewertung** der LSG-Flächen (außerhalb der Natura 2000-Gebiete und NSG),
- b) eine **Differenzierung der Wälder** auf der Basis der Waldfunktionen
- c) eine GIS-basierte **Dichteberechnung besonders schutzwürdiger Biotope**,
- d) die Berücksichtigung **kollisionsanfälliger Vogel- und Fledermausarten**.

Der **Biotopbewertung** liegt der vom Lehrstuhl Landschaftsplanung weiterentwickelten Bewertungsschlüssel der Sächsischen Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen (Schmidt et al. 2018) zugrunde. Die dort verwendeten Wertstufen wurden im Projekt zu drei Bewertungsstufen zusammengeführt. Die gem. den Schutzgebietsverordnungen **wertgebenden Biotope** der LSG konnten mit diesem Schlüssel berücksichtigt und in die höchste Wertstufe im Projekt eingeordnet werden.

Die Daten der **Waldfunktionskartierung** wurden hinsichtlich der Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen und mit Blick auf die beiden Säulen der Beurteilung (siehe Kap. 2.1) besonders wertgebende Funktionen (Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, landschaftsbildprägende Wälder, Wälder mit besonderer Sichtschutzfunktion, Restwälder) ausgewertet.

In die **Dichteberechnung** flossen die besonders geschützten Biotope gem. der Selektiven Biotopkartierung (SBK 2 und 3) und die FFH-Lebensraumtypen auf Basis der Kartierungen im Rahmen des FFH-Monitorings ein.

Der **Berücksichtigung kollisionsanfälliger Arten** liegen die Multibase-Artdaten ab 2000 zugrunde, wobei ältere Daten (2000-2013 = Priorität 2) weniger stark gewichtet wurden als jüngere Daten aus dem Zeitraum 2014 bis 2023 (Priorität 1). Aus den Artdaten wurden die kollisionsanfälligen **Brutvogelarten** gem. Anlage 1 BNatSchG 2022 selektiert und artspezifisch die hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos besonders signifikanten Nahbereiche gem. BNatSchG (von 350m für den Baumfalken, über 400m für die Weihen bis zu 500m für die größeren Greifvögel und den Weißstorch) verdeutlicht. Für die in den LSG vorkommenden **Fledermäuse** wurden entsprechend ihrer Windkraftsensibilität (PAN + NABU 2022) Schutzbereiche (gem. MLUL, Abt. 4 2018) mit einem Radius von 200m für die weniger windkraftsensiblen Arten (wie z. B. Großes Mausohr) bzw. 1.000m für die besonders sensiblen Arten (z. B. die Abendsegler) visualisiert.

Ergebnis des Moduls ist ein Kartensatz für jedes LSG in A3-Format. Auf der Karte 3A werden die Bewertung Arten und Biotope, die Konzentrationsbereiche besonders wertvoller Biotope und die Vorkommen kollisionsanfälliger Vogel- und Fledermausarten, auf Karte 3B werden die Waldfunktionen dargestellt.

2.2 Zusammenfassende Einstufung der Raumempfindlichkeit

Um eine zusammenfassende Bewertung der Raumempfindlichkeit gegenüber WEA in **Modul 4 des Vorhabens** zu generieren, die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes als auch des Landschaftserlebens und der Erholung zusammenführt, wurde gestuft vorgegangen.

So wurden zunächst diejenigen Gebiete selektiert, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen einer **sehr hohen Raumempfindlichkeit** gegenüber WEA zuzuordnen sind. Beispielsweise gilt die gegenwärtige Öffnung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 3 BNatSchG 2022 explizit nicht für Natura2000-Flächen. Rechtlich für die Windenergienutzung unzugänglich sind:

Flächenkategorie	rechtlicher Hintergrund
Natura2000-Gebiete (FFH, SPA)	Gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG 2022 sind in Natura2000-Gebieten alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
Naturschutzgebiete (NSG)	Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung von NSG oder ihren Bestandteilen führen können, sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG 2022 nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Eine Öffnung für Windenergiegebiete wie gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG 2022 für die LSG hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen. Insofern ist weiterhin beachtlich, dass die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen beinhalten.
Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anl. 1 BNatSchG 2022 auf Basis der Multibase-Artdaten ab 2014 (als Priorität 1)	Es erfolgt eine Orientierung an den Regelungen des BNatSchG 2022 bezüglich der Zulassungsverfahren. § 45b enthält Vorgaben für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA. Im Nahbereich gem. Anlage 1 gilt dieses Risiko als signifikant erhöht (§45b Abs. 2 BNatSchG 2022). Um Fundpunkte der Multibase-Daten wurde je nach Art der vorgegebene Nahbereichsradius für die Windenergienutzung deshalb ausgeschlossen.

Tab. 1: Begründung der rechtlich basierten Ausschlussflächen (TUD 2023).

Die verbliebenen Flächen wurden in einem nächsten Schritt durch den Verschnitt der Bewertung der Raumtypen (Modul 2) und der Biotoptypenbewertung (Modul 3) in drei Stufen der Raumempfindlichkeit gegenüber WEA eingeordnet. Flächen, für die in dieser **Grundbewertung** eine **hohe Raumempfindlichkeit** identifiziert wurde, **von der weiteren Betrachtung ausgenommen**.

In einem weiteren Bewertungsschritt, in dem nur noch die Flächen mittlerer und geringer Raumempfindlichkeit laut Grundbewertung einbezogen wurden, flossen **ergänzend folgende Aspekte** in unterschiedlicher Gewichtung ein:

- **bundesweit bedeutsame Landschaften für Vielfalt, Eigenart und Schönheit** sowie Erholung, die in min. einer der Bewertungen von Roth et al. (2021), Hermes et al. (2020) und Riedl et al. (2020) mit der höchsten Bewertungsstufe bewertet wurden
- **bundesweit bedeutsame Landschaften für Natur- und Kulturerbe** nach Schwarzer et al. (2018)

- Räume mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben mittels einer **Sichttraum-analyse von Aussichtspunkten** (Kuppen mit einer Höhendistanz von allseits mindestens 50m zur Basisohypse, Burgen, Schlosstürme und Aussichtstürme), Landmarken (Kuppen wie zuvor, Burgen, Schlösser, Kirchen) und touristischen Routen sowie der Darstellung von anstehendem Fels
- die Dichte der FFH-Lebensraumtypen und besonders geschützten Biotope
- als ergänzende Art Daten die Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten auf Basis der Multibase-Art Daten 2000-2013 (als Priorität 2) sowie die Schutzbereiche für Fledermäuse (gem. Anl. 1 zum AGW-Erlass des MLUK Brandenburg) nach Windkraftsensibilität gem. PAN + NABU (2022) (Daten ab 2000 als Priorität 2 und Daten ab 2014 als Priorität 1) und
- die Wald funktionsbewertung mittels der Berücksichtigung der Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen sowie zusätzlich der besonderen Berücksichtigung von Wäldern mit besonderer Bedeutung für Erholung, von Wäldern mit besonderer Sichtschuttfunktion oder besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben sowie (als zusätzliche Flächen sehr hoher Raumempfindlichkeit) Restwaldflächen.

Auf dieser Basis ergab sich eine **vierstufige Gesamtbewertung der Raumempfindlichkeit**, die die Verteilung von Flächen geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Raumempfindlichkeit gegenüber Windkraftentwicklung in den 35 bestehenden LSG und einem LSG im Verfahren zeigt. **Ergebnis des Moduls** ist eine Karte für jedes LSG in A3-Format mit der entsprechenden Bewertung (Karte 4).

2.3 Methodisches Vorgehen bei der Selektion möglicher Öffnungsflächen

Die beschriebene Gesamtbewertung der Raumempfindlichkeit stellte die Basis für die Selektion möglicher Öffnungsflächen dar. Dabei spielten generell folgende **Planungsprämissen** eine maßgebliche Rolle:

1. LSG sollen nur in dem Maße und auf die Weise für WEA geöffnet werden, dass ihr **Schutzzweck** und die dafür maßgeblichen Bestandteile gewahrt werden. Deshalb wurde der Schutzzweck in jedem Einzelfall bei der Beurteilung nochmals herangezogen.
2. LSGs sollen bevorzugt in Teilen mit einer **geringen und gering bis mittleren Raumempfindlichkeit** geöffnet werden. Bereiche hoher Raumempfindlichkeit gelten als i.d.R. unvereinbar mit Windkraftnutzung.
3. LSGs sollen bevorzugt von ihren **Außenrändern** geöffnet werden.
4. **Kernbereiche** und **Biotopverbundbereiche** sollen möglichst erhalten bleiben. LSG sollen nicht in Teilbereiche zerstückelt werden.
5. Die Größe der Öffnungsflächen sollte eine **Verhältnismäßigkeit** zur Größe des LSG wahren.
6. Bei der Öffnung soll zudem berücksichtigt werden, dass **kleinflächige LSG** in Abhängigkeit von ihrer Raumempfindlichkeit eine Mindestgröße haben müssen, um ihren Schutzzweck zu erfüllen.

7. Bei der Öffnung soll eine **Marginalitätsschwelle** von 5 ha berücksichtigt werden. Flächen, die zur Öffnung vorgeschlagen werden müssen zudem hinsichtlich Größe und Grundriss für die Windkraftentwicklung geeignet sein und zu Siedlungen hinreichend Abstand einhalten.
8. **Restwaldflächen** sowie Waldbereiche mit einer hohen Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen sollen aufgrund ihrer vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen möglichst in ihrem Bestand gewahrt bleiben.
9. Das **Schutzgebietsnetz insgesamt** soll erhalten werden, sodass auch wichtige Verbundkorridore zwischen LSGs gewahrt werden sollen.
10. Die Flächennutzung der Potentialfläche und ihre **technogene Vorbelastung** sollte berücksichtigt werden. Vorbelastete Flächen sollten bevorzugt geöffnet werden.

Mit Blick auf die eingangs ermittelten, der Windkraftnutzung unzugänglichen Flächen, die Gesamtbewertung der Raumempfindlichkeit und die genannten Planungsprämissen wurde eine Öffnung für Windenergie für folgende LSG gänzlich ausgeschlossen:

- d16 „Dresdner Heide“,
- d23 „Poisenwald“,
- d31 „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“,
- d65 „Dresdner Elbwiesen und -altarme“ und
- d73 „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“.

Diese LSG bestehen zu einem Großteil aus Flächen sehr hoher und hoher Raumempfindlichkeit. Ggf. vorhandene Bereiche geringer oder mittlerer Raumempfindlichkeit liegen entweder nicht randlich und/oder sind zu kleinflächig, ungünstig geschnitten oder aufgrund ihrer aktuellen Nutzung bzw. der Nähe zu Siedlungen für Windkraftentwicklung ungeeignet. Bei den LSG d23 und d16 war ergänzend die Absicht, zusammenhängende Waldflächen zu erhalten, ausschlaggebend. LSG d31 ist v. a. aufgrund des Schutzzwecks und des Umgebungsschutzes für das Denkmalensemble um den Barockgarten Großsedlitz nicht als WEA-Standort geeignet.

Des Weiteren bestand die Absicht, entsprechend der o. g. Planungsprämissen die mit Abstand kleinsten LSG der Region mit einer Fläche von weniger als 50 ha nur im Ausnahmefall zu öffnen. Vor diesem Hintergrund wurden weitere 3 LSG ausgeschlossen:

- d15 „Seifersdorfer Tal“,
- d20 „Burgwartsberg“ und
- d71 „Bühlauer Wiesen“.

Im Ergebnis wurden unter Nutzung der Planungsprämissen **61 Flächen in 27 LSG** identifiziert, die aus Sicht der Gutachter:innen für die Windkraftentwicklung unter der Maßgabe umfassender schutzgebietspezifischer Kompensationsmaßnahmen geöffnet werden könnten, ohne dass der Schutzzweck des Schutzgebietssystems verloren gehen würde.

2.4 Flächenkulisse

Abweichend von den Festlegungen des WindBG soll der Flächenbeitragswert in Sachsen bereits zum 31.12.2027 vollständig erreicht werden, fünf Jahre vor dem bundesweiten Stichtag. Somit sind auch die Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung bis zum Ablauf des Jahres 2027 zu erfüllen. Die sächsischen Regionen haben Windenergiegebiete im Umfang von 2 % der Regionsfläche planerisch zu sichern.

Die Gesamtfläche der bestehenden LSG in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge beläuft sich auf knapp 151.000 ha. Damit stehen rund 44% der Region unter Landschaftsschutz. Davon sind rund 49.179 ha (**ca. 33 % als Flächen sehr hoher Raumempfindlichkeit** (Natura2000-Gebiete, NSG, Brutvogelnahbereiche und Restwaldflächen) **der Windkraftentwicklung gänzlich unzugänglich**. Auf weiteren 57.359 ha (ca. 38 %) ist der Neubau von WEA aufgrund einer hohen Raumempfindlichkeit mit dem Landschaftsschutz unvereinbar.

Für das verbleibende Drittel der LSG-Flächen wurde eine überwiegend mittlere Raumempfindlichkeit festgestellt, nur knapp 3 % der Fläche sind gering empfindlich. Hiervon werden nach den genannten Planungsprämissen in einem ersten Durchgang **5,95 % der LSG-Fläche der Region insgesamt** (2,61 % der Regionsfläche) **als Öffnungsflächen für Windenergienutzung vorgeschlagen**.

Durch die Anwendung der beschriebenen Methodik können somit auch weiterhin 38 % der Regionsfläche allein in Form von LSG geschützt werden. Sie sollten als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz“ nicht für Windenergieanlagen geöffnet werden.

2.5 Begründung der Einzelflächen

Die differenzierte Prüfung der einzelnen Teilflächen der LSG hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und Eignung für die Windenergienutzung erfolgte vor dem Hintergrund der Zielsetzung, auch für den Landschafts-, Natur- und Artenschutz ausreichende Flächen zu sichern. Bei der Einzelfallbetrachtung wurden auch weitere, vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen herangezogen.

Jede der 61 zur Öffnung vorgeschlagenen Teilflächen wird im Folgenden detailliert begründet. Für die Abgrenzung der Flächen war neben den Bewertungsergebnissen die Orientierung an klaren Flächenzäsuren wie Wegen, Straßen, Siedlungs- und Gehölzrändern oder Gewässerläufen entscheidend. Insofern können mitunter auch kleinräumig in der Gesamtbewertung als hoch (oder im Falle der Nahbereiche kollisionsanfälliger Arten sehr hoch) empfindlich eingestufte Teilflächen beinhaltet sein. Bei der Planung konkreter WEA-Standorte sind diese Binnendifferenzierungen der Flächen zu beachten.

Die Karte 4B eines jeden Kartenpaketes zeigt für das jeweilige LSG in der Übersicht die Flächennutzung und – sofern vorhanden – die vorgeschlagene(n) Öffnungsfläche(n).

LSG „Jahnatal“**Teilfläche: d02_1**Lage: südlicher Rand im Westen des LSG, nördlich von Stau-
chitz an der B 169

LK: MEI

22 ha

2,5 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 08. 06.1998

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011 sowie „Jahnabiederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, von Gleisanlage durchtrennte Randfläche des LSG von 22 ha (siehe Karte d02_4.1)
- mittlere und aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände im Nordwesten hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; kleinflächig technisch überprägt (siehe Karte d02_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; lediglich eine geringe Anzahl regional bedeutsamer Landmarken von Teilbereichen im Süden zu sehen (siehe Karten d02_2B und d02_2C)
- überwiegend geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleine Teilflächen mittlerer Bedeutung; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten, (siehe Karte d02_3A)
- kleine Restwaldfläche im südlichen Ausläufer; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d02_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d02_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend mittleren Raumempfindlichkeit, der randlichen Lage der Fläche und ihrer Zerschneidung durch Gleise wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der v. a. auf die Sicherung und Entwicklung der Jahnaue abstellt, bleibt gewahrt.

LSG „Jahnatal“**Teilfläche: d02_2**

Lage: südlicher Rand im Westen des LSG, östlich von Panitz an der B 169

LK: MEI

11,8 ha

1,34 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 08. 06.1998

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011 sowie „Jahnabniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftliche genutzte Randfläche des LSG von knapp 12 ha, die sich außerhalb des LSG nach Süden so fortsetzt (siehe Karte d02_4.1)
- überwiegend hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe aufgrund der im Norden anschließenden kleinräumig gegliederten Grünländer, im Süden schließen weitgehend ausgeräumte Landwirtschaftsflächen an; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d02_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken zu vernachlässigen (siehe Karten d02_2B und d02_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 nur marginal angeschnitten (siehe Karte d02_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d02_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d02_4):

Aufgrund der insgesamt überwiegend mittleren Raumempfindlichkeit, der randlichen Lage der Fläche und ihres Übergangs in naturschutzfachlich weniger wertvolle Bereiche im Süden wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der v. a. auf die Sicherung und Entwicklung der Jahnaue abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Glaubitzer Wald“**Teilfläche: d03_1**

Lage: nordwestlicher Rand des LSG, zwischen Nünchritz und Sageritz

LK: MEI

38,41 ha

7,79 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 25. 02.2002

FFH-Erhaltungsziele:
keine FFH-Gebiete im LSG inbegriffen

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 38 ha, im Westen an Bahnlinie angrenzend (siehe Karte d03_4.1)
- überwiegend geringe und mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am südöstlichen Rand aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; im Süden kleinfächig technisch überprägt (siehe Karte d03_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; nur wenige regional bedeutsame Landmarken von sehr wenigen Teilbereichen aus zu sehen (siehe Karten d03_2B und d03_2C)
- bis auf eine kleine Teilfläche im nördlichen Zipfel geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d03_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d03_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d03_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen und mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf den Erhalt des Glaubitzer Waldes als Teil der Colmnitzer Hochfläche und angrenzender gefährdeter Kulturlandschaftsteile abzielt, wird dennoch gewahrt.

LSG „Glaubitzer Wald“**Teilfläche: d03_2**

Lage: nordöstlicher Rand des LSG, zwischen Glaubitzer Wald und B 98

LK: MEI

121,97 ha

24,72 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 25. 02.2002

FFH-Erhaltungsziele:
keine FFH-Gebiete im LSG inbegriffen

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Randfläche des LSG von knapp 121 ha, kleine Waldinsel im Osten (siehe Karte d03_4.1)
- überwiegend nur geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am westlichen Rand lediglich aufgrund der Raumwirkung der dort angrenzenden Waldfläche; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d03_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur in Teilbereichen von einer geringen Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von wenigen Teilbereichen aus zu sehen (siehe Karten d03_2B und d03_2C)
- bis auf die Waldinsel im Osten geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; teilweise im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 (siehe Karte d03_3A)
- keine Waldflächen bis auf Restwaldinsel im Osten; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d03_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d03_4):

Aufgrund der überwiegend nur geringen und mittleren Raumempfindlichkeit sowie der randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf den Erhalt des Glaubitzer Waldes als Teil der Colmnitzer Hochfläche und angrenzender gefährdeter Kulturlandschaftsteile abzielt, wird dennoch gewahrt.

LSG „Oberlausitzer Bergland“**Teilfläche: d13_1**

Lage: im nordwestlichen Ausläufer des LSG, östlich von Niederottendorf

LK: SOE

69,6 ha

3,08 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Bautzen vom 25.1.1999

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hohwald und Valtenberg“ vom 14.1.2011 sowie „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 70 ha, die sich außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d13_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, im nördlichen Bereich in Teilen geringe Bedeutung und hohe Bedeutung aufgrund morphologisch strukturierter Grünländer; nur im südlichen Ausläufer als bundesweit bedeutsamer Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholung ausgewiesen (siehe Karte d13_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; im südlichen Teil von einer nur geringen Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von wenigen Teilbereichen im südlichen Teil aus zu sehen (siehe Karten d13_2B und d13_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d13_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d13_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d13_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend mittleren, in Teilen geringen Raumempfindlichkeit sowie der randlichen Lage der Fläche, die sich in Nutzung und Struktur nicht von den westlich anschließenden, nicht geschützten Offenländern unterscheidet, wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Erhaltung der repräsentativen Landschaftsbilder mit ihrem charakteristischen Wechsel von Höhenzügen, Talwannen, Wäldern, Wiesen, Äckern und historisch gewachsenen Siedlungsformen, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Oberlausitzer Bergland“**Teilfläche: d13_2**

Lage: am äußersten Nordwesten des LSG, westlich des Hutberg und der S 156

LK: SOE

31,24 ha

1,38 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Bautzen vom 25.1.1999

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hohwald und Valtenberg“ vom 14.1.2011 sowie „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von gut 31 ha, die sich außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d13_4.1)
- überwiegend nur geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, nur kleiner Teilbereich von hoher Bedeutung aufgrund morphologisch strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; kleine Teilflächen am südlichen Rand technisch überprägt (siehe Karte d13_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur in wenigen Teilbereichen von einer geringen oder mittleren Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten zu sehen; nur wenige regional bedeutsame Landmarken aus wenigen Teilbereichen heraus zu sehen (siehe Karten d13_2B und d13_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d13_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d13_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d13_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit sowie der randlichen Lage der Fläche, die sich in Nutzung und Struktur nicht von den südlich anschließenden, nicht geschützten Offenländern unterscheidet, wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Erhaltung der repräsentativen Landschaftsbilder mit ihrem charakteristischen Wechsel von Höhenzügen, Talwannen, Wäldern, Wiesen, Äckern und historisch gewachsenen Siedlungsformen, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“**Teilfläche: d17_1**

Lage: zentral am nördlichen Rand des LSG, westlich von Steinbach

LK: MEI

159,35 ha

2,35 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 17.12.2012

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hopfenbachtal“, „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, „Moritzburger Teiche und Wälder“, „Teiche und Gründe im Friedewald“ sowie „Waldteiche bei Mistchänke und Ziegenbusch“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 160 ha im Anschluss an eine ausgegliederte Siedlungsfläche (siehe Karte d17_4.1)
- bis auf sehr kleinflächige Randbereiche im Südwesten mit hoher Bedeutung aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände nur mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, kleine Teilflächen technisch überprägt (siehe Karte d17_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbare Bereiche marginal; wenige regional bedeutsame Landmarken v. a. vom östlichen Teil aus zu sehen (siehe Karten d17_2B und d17_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope, nur sehr kleine Bereiche mittlerer oder hoher Bedeutung; geringe Dichte besonderer Lebensräume; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 angeschnitten (siehe Karte d17_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d17_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d17_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur mittleren Raumempfindlichkeit und der randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der Erhalt der historischen kleinteiligen Wald- und Kulturlandschaft mit Fokus auf Friedewald, Moritzburger Teichgebiet, unverbaute Abschnitte der Lößnitz sowie Teile der Plänerhänge bei Oberau, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“**Teilfläche: d17_2**

Lage: an der Ostflanke des nordwestlichsten Ausläufers des LSG, südlich von Großdobritz und dem Hegelsberg

LK: MEI

47,4 ha

0,7 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 17.12.2012

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hopfenbachtal“, „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, „Moritzburger Teiche und Wälder“, „Teiche und Gründe im Friedewald“ sowie „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von gut 47 ha, die sich nach Osten außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d17_4.1)
- mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe bis auf kleine Teilfläche hoher Bedeutung am Nordrand aufgrund morphologisch strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; aufgrund einer querenden Hochspannungsfreileitung technisch überprägt (siehe Karte d17_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; lediglich im nördlichen Teilbereich von einer geringen bis mittleren Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von Teilbereichen aus zu sehen (siehe Karten d17_2B und d17_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer Bedeutung im Osten; geringe dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d17_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d17_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d17_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der Erhalt der historischen kleinteiligen Wald- und Kulturlandschaft mit Fokus auf Friedewald, Moritzburger Teichgebiet, unverbauete Abschnitte der Lößnitz sowie Teile der Plänerhänge bei Oberau, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“**Teilfläche: d17_3**

Lage: an der Westflanke des nordwestlichsten Ausläufers des LSG, östlich von Jessen

LK: MEI

19,36 ha

0,29 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 17.12.2012

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hopfenbachtal“, „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, „Moritzburger Teiche und Wälder“, „Teiche und Gründe im Friedewald“ sowie „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSGs von gut 19 ha, die sich nach Westen außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d17_4.1)
- mittlere und hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe aufgrund morphologisch strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Wälder; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d17_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis mittleren Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; geringe bis mittlere Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche zu sehen (siehe Karten d17_2B und d17_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d17_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d17_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d17_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche mit Anschluss an eine Bahnstrecke und eine Deponie wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der Erhalt der historischen kleinteiligen Wald- und Kulturlandschaft mit Fokus auf Friedewald, Moritzburger Teichgebiet, unverbaute Abschnitte der Lößnitz sowie Teile der Plänerhänge bei Oberau, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Triebischtäler“**Teilfläche: d19_1**

Lage: im nördlichen Teil am westliche Rand des LSG, westlich von Roitzschen

LK: MEI

28,89 ha

1,03 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 23.6.2020

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Triebischtäler“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 29 ha, die sich nach Westen so fortsetzt (siehe Karte d19_4.1)
- überwiegend nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, Randbereiche von hoher Bedeutung aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen in den Auen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d19_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; Bereiche im Zentrum von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von Bereichen im westlichen Teil zu sehen (siehe Karten d19_2B und d19_2C)
- überwiegend geringe Bedeutung, in Teilen mittlere Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; teilweise im Nahbereich kollisionsanfälliger Brutvogelarten der Priorität 2 und im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 (siehe Karte d19_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d19_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d19_4):

Aufgrund der insgesamt fast flächendeckend nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung und Entwicklung der Triebischtäler sowie der zugehörigen Wald- und Auenlebensräume abstellt, bleibt gewahrt.

LSG „Triebischtäler“**Teilfläche: d19_2**Lage: im nördlichen Teil des LSG oberhalb der Mündung Gal-
lenbach/Triebisch, östlich von Roitzschen

LK: MEI

103,88 ha

3,72 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 23.6.2020

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Triebischtäler“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinflächig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 104 ha (siehe Karte d19_4.1)
- geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, die hohe Bedeutung der Randbereiche ergibt sich lediglich aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen in den Auen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; technische Überprägung aufgrund einer querenden Hochspannungsfreileitung (siehe Karte d19_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; wenige Teilflächen von einer geringen Anzahl von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von Teilbereichen v. a. im Westteil der Fläche zu sehen (siehe Karten d19_2B und d19_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, im Nordwesten Teilfläche mittlerer Dichte; teilweise im Nahbereich kollisionsanfälliger Brutvogelarten der Priorität 2 und marginal im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 und 2 (siehe Karte d19_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d19_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d19_4):

Aufgrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung und Entwicklung der Triebischtäler sowie der zugehörigen Wald- und Auenlebensräume abstellt, bleibt gewahrt.

LSG „Tharandter Wald“**Teilfläche: d21_1**

Lage: am südöstlichen Rand des LSG, nördlich Steinberg, westlich von Dorfhain

LK: SOE

8,48 ha

0,15 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 17.7.2018

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“ vom 2.2.2011 und „Triebischtäler“ vom 1.2.2011 sowie VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011 und "Wälder am Landberg" vom 17.12.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 8 ha im Anschluss an ebenso großräumige Landwirtschaftsflächen im Osten (siehe Karte d21_4.1)
- geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe und keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; in Teilen aufgrund querender Hochspannungsfreileitung technisch überprägt (siehe Karte d21_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar und nur wenige regional bedeutsame Landmarken von sehr kleinen Teilbereichen aus zu sehen (siehe Karten d21_2B und d21_2C)
- nur geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d21_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d21_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d21_4):

Aufgrund der nur geringen Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche außerhalb des Waldes wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, Erhaltung des Tharandter Waldes, wird nicht berührt.

LSG „Tal der Wilden Weißeritz“**Teilfläche: d22_1**Lage: zentral am östlichen Rand des LSG, östlich der Tal-
sperre Klingenberg, Höhe Beerwalde

LK: SOE 39,11 ha 2,45 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-
erzgebirge vom 18.12.
2013

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden
zum Gebiet gemeinschaftlicher
Bedeutung „Täler
von Vereinigter und Wilder
Weißeritz“ vom 14.1.
2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 39 ha, die sich nach Osten außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d22_4.1)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, lediglich im südlichen Randbereich hohe Bedeutung aufgrund der Raumwirkung der Gehölzbestände der Aue außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d22_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen (siehe Karten d22_2B und d22_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; teilweise im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 und 2 (siehe Karte d22_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d22_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d22_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Täler und Nebentäler der Weißeritz mit ihren Wäldern, Feuchtlebensräumen und artenreichen Dauergrünländern sowie Elemente der historischen Kulturlandschaft abstellt, würde gewahrt bleiben.

LSG „Tal der Wilden Weißeritz“**Teilfläche: d22_2**Lage: zentral am westlichen Rand des LSG, westlich der Tal-
sperrre Klingenberg, Höhe Pretzschendorf

LK: SOE

41,06 ha

2,57 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-
erzgebirge vom 18.12.
2013

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden
zum Gebiet gemeinschaftlicher
Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder
Weißeritz“ vom 14.1.
2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von ca. 41 ha, die sich nach Westen außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d22_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung an einigen Randbereichen aufgrund kleinräumig gegliederter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d22_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen (siehe Karten d22_2B und d22_2C)
- fast gänzlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleine Fläche mittlerer Bedeutung am Westrand; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d22_3A)
- sehr kleine Restwaldfläche im Süden; nur wenige Waldfunktionen überlagert (siehe Karte d22_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d22_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Täler und Nebentäler der Weißeritz mit ihren Wäldern, Feuchtlebensräumen und artenreichen Dauergrünländern sowie Elemente der historischen Kulturlandschaft abstellt, würde gewahrt bleiben.

LSG „Tal der Wilden Weißeritz“**Teilfläche: d22_3**

Lage: ganz im Südosten des LSG, westlich von Reichstädt

LK: SOE

5,19 ha

0,32 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 18.12.2013

FFH-Erhaltungsziele:

siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 5 ha, die sich nach Osten außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d22_4.1)
- nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d22_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; anstehender Fels im westlich angrenzenden Waldgebiet (siehe Karten d22_2B und d22_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten siehe Karte d22_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d22_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d22_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Täler und Nebentäler der Weißeritz mit ihren Wäldern, Feuchtlebensräumen und artenreichen Dauergrünländern sowie Elemente der historischen Kulturlandschaft abstellt, würde gewahrt bleiben.

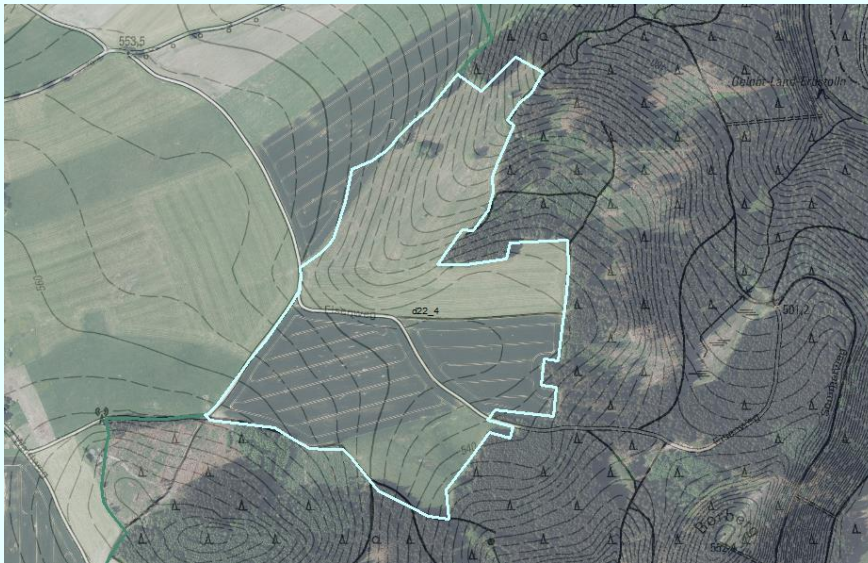
LSG „Tal der Wilden Weißeritz“**Teilfläche: d22_4**

Lage: ganz im Südwesten des LSG, östlich von Röthenbach

LK: SOE

23,18 ha

1,45 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 18.12.2013

FFH-Erhaltungsziele:

siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ vom 14.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 23 ha, die sich nach Westen außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d22_4.1)
- nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d22_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen (siehe Karten d22_2B und d22_2C)
- überwiegend mittlere, teilweise geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d22_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d22_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d22_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau mittleren, teilweise geringen Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Täler und Nebentäler der Weißeritz mit ihren Wäldern, Feuchtlebensräumen und artenreichen Dauergrünländern sowie Elemente der historischen Kulturlandschaft abstellt, würde gewahrt bleiben.

LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_1**

Lage: am westlichen Rand des LSG, östlich Pirna-Sonnenstein LK: SOE 390,7 ha 1,37 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und

Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

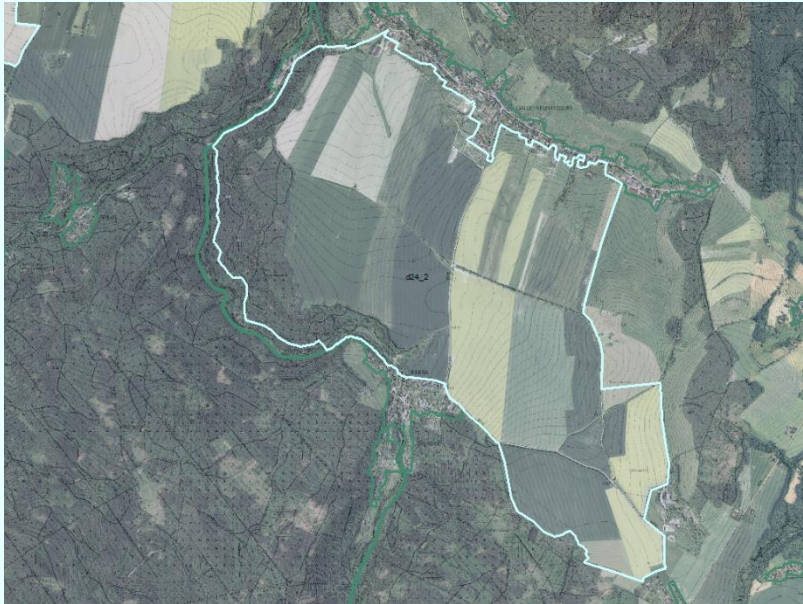
- für Landwirtschaft und Obstbau genutzte Randfläche des LSG von knapp 391 ha (siehe Karte d24_4.1)
- im Großteil nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, kleine Inseln hoher Bedeutung aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung gut strukturierter Waldränder; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; randlich kleine Teilflächen technisch überprägt (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; im Großteil von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar, mittlere Einsehbarkeit am südlichen Rand; überwiegend wenige, teilweise eine mittlere Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus zu sehen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Großteil geringe Dichte besonderer Biotope, zwei schmale Korridore mittlerer und hoher Dichte zur Elbe hin; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d24_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen fokussiert, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_2**

Lage: am westlichen Rand des LSG, zwischen Langenhennersdorf und Bahra LK: SOE 577,98 ha 2,03 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und

angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 578 ha im Anschluss an ausgegliederte Ortslagen im Norden, Nordosten und Süden; Wald im Übergang zum LSG „Unteres Osterzgebirge“ am Westrand (siehe Karte d24_4.1)
- im Großteil nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung teilweise an den Randbereichen aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer oder Gehölzbestände; Fläche ist aus der umgebenden Kartierung einer bundesweit bedeutsamen Landschaft für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholung ausgenommen; an den Rändern kleinflächig technisch überprägt (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur in Teilbereichen von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von Bereichen v. a. im Nordteil aus zu sehen; anstehender Fels im Wald am westlichen Rand (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- im Großteil geringe Bedeutung für Arten und Biotope, mittlere und kleinflächig hohe Bedeutung am westlichen Rand und im Übergang zur Siedlung im Norden; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere und kleinflächig hohe Dichte am Westrand; dort auch teilweise im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 (siehe Karte d24_3A)
- Waldflächen am westlichen Rand, Überlagerung nur weniger Waldfunktionen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung:

Aufgrund der überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche im Anschluss an ausgegliederte Siedlungsflächen wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen fokussiert, würde dennoch gewahrt werden. Die Verbindung zum LSG „Unteres Osterzgebirge“ im Westen bleibt dennoch großräumig gewahrt.

LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_3**

Lage: im Nordwesten des LSG, südlich von Liebenthal

LK: SOE

100,62 ha

0,35 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und

Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- kleinflächig landwirtschaftlich genutzte Randfläche des LSG von gut 100 ha im Anschluss an eine Ausgliederungsfläche und Gleisanlagen (siehe Karte d24_4.1)
- im Großteil nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung teilweise an den Randbereichen aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer oder der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken aus der Fläche zu sehen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Großteil geringe Dichte besonderer Biotope, kleine Bereiche mittlerer Dichte am nördlichen und westlichen Rand; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 marginal angeschnitten (siehe Karte d24_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_4**

Lage: im Nordwesten des LSG, östlich von Liebenthal

LK: SOE

53,44 ha

0,19 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und

Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 53 ha (siehe Karte d24_4.1)
- geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung an den Rändern im Norden und Süden aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, am Südrand kleiner Bereich technisch überprägt (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur am Nordrand von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken zu vernachlässigen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe und mittlere Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d24_3A)
- kleine Waldflächen im Nordosten, geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen, würde dennoch gewahrt werden.

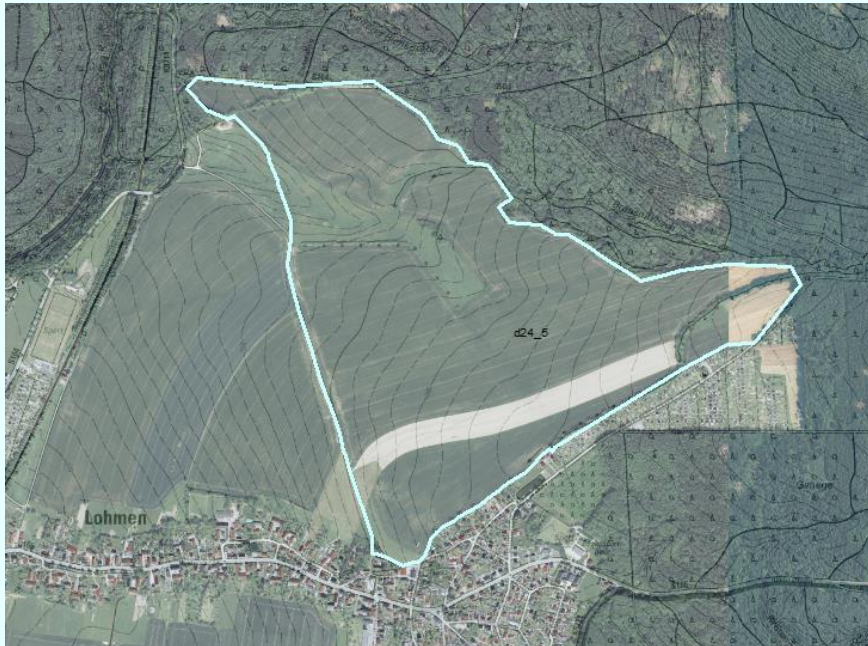
LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_5**

Lage: im Nordwesten des LSG, nordöstlich von Lohmen

LK: SOE

95,32 ha

0,33 % LSG

**Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:**

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und

Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 95 ha, die sich nach Westen außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d24_4.1)
- geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung teilweise an den Rändern aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten v. a. im Südteil einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken aus dem südlichen Teil der Fläche zu sehen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Großteil geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere Dichte kleinflächig im Nordwesten und -osten; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d24_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen, würde dennoch gewahrt werden.

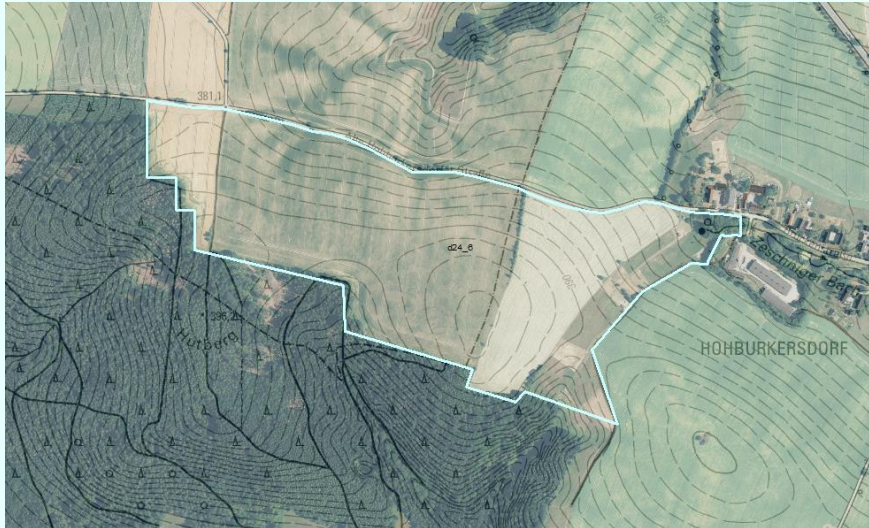
LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_6**

Lage: im Nordwesten des LSG, westlich von Hohenburkersdorf

LK: SOE

27,85 ha

0,1 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, "Feuchtgebiete am

Brand", "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder", "Lachsbach- und Sebnitztal", „Polenztal“, "Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz" und "Wesenitz unterhalb Buschmühle" vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 28 ha, die sich im Norden außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d24_4.1)
- mittlere und Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hoher Bedeutung aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Wälder; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer überwiegend geringen bis kleinflächig mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; überwiegend wenige, teilweise eine mittlere Anzahl regional bedeutsamer Landmarken v. a. vom nördlichen Teil aus zu sehen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d24_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen, würde dennoch gewahrt werden.

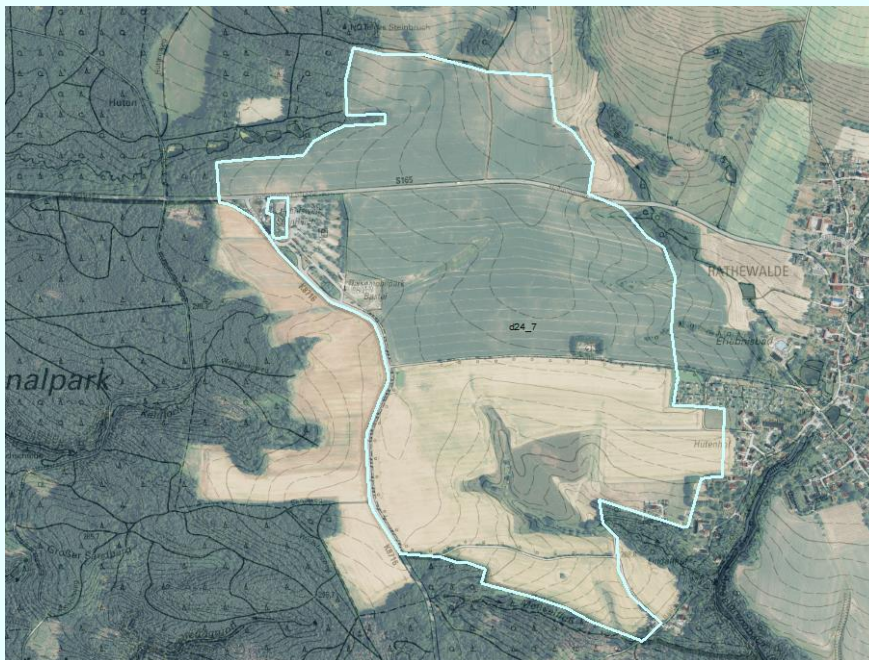
LSG „Sächsische Schweiz“**Teilfläche: d24_7**

im Nordwesten des LSG, westlich von Rathewalde

LK: SOE

120,83 ha

0,42 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003

FFH-Erhaltungsziele:

siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003 und VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Bieltal“, „Feuchtgebiete am Brand“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“, „Lachsbach- und

Sebnitztal“, „Polenztal“, „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“ und „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- weitgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Nutzfläche am Rand des LSG von knapp 121 ha (siehe Karte d24_4.1)
- im Großteil nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, an den Rändern teilweise Bedeutung aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, teilweise technisch überprägt (siehe Karte d24_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur in Teilbereichen von wenigen regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; wenige regional bedeutsamen Landmarken lediglich vom Nordrand aus zu sehen (siehe Karten d24_2B und d24_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, größerer Bereich mittlerer Bedeutung im Süden; im Großteil geringe Dichte besonderer Biotope, im Südostteil mittlere Dichte; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten teilweise inbegriffen (siehe Karte d24_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d24_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d24_4):

Aufgrund der überwiegen nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt einer besonderen Kultur- und Erholungslandschaft mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild und aufgrund der Geomorphologie zahlreichen Sichtbeziehungen, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Lockwitztal und Gebergrund“**Teilfläche: d30_1**

Lage: im Norden innerhalb des LSG im Anschluss an zwei Ausgliederungsflächen, südlich von Golberode

LK: SOE 159,41 ha 8,88 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 10.7.2018

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Teilfläche des LSG von knapp 160 ha im Anschluss an ausgegliederte Siedlungsflächen im Norden und Osten (siehe Karte d30_4.1)
- überwiegend nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; kleine Teilflächen im Norden von mittlerer Bedeutung aufgrund von kleinräumig gegliederter Grünlandflur; Kartierung bundesweit bedeutsamer Landschaften für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholung schließt Kernbereiche der Fläche aus und fokussiert auf die Talzüge der Umgebung (siehe Karte d30_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; überwiegend eine geringe bis mittlere, nur in kleinen Teilbereichen eine hohe Anzahl regional bedeutsamer Landmarken zu sehen (siehe Karten d30_2B und d30_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotop; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotop, mittlere Dichte am nordwestlichen Rand; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 im Süden marginal angeschnitten (siehe Karte d30_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d30_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d30_4):

Aufgrund der insgesamt mittleren Raumempfindlichkeit (hohe Empfindlichkeit nur aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände) und Lage der Fläche im Anschluss an bereits ausgegliederte Flächen wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die naturnahen Täler mit ihren Fließgewässern und Wäldern, Streuobstwiesen und Obstkulturen sowie Kuppen und Höhenrücken abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“**Teilfläche: d32_1**

Lage: am nordöstlichen Rand des LSG, östlich S 177 und Triebenbergbach, südöstlich von Eschdorf

LK: SOE

62,79 ha

1,96 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Beschluss des Bezirkstages vom 4. Juli 1974 und Würdigung

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen Loschwitz und Bonnewitz“ vom 14.1.2011, „Wesenitz unterhalb Buschmühle“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinteilig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 63 ha (siehe Karte d32_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am östlichen Rand aufgrund der Raumwirkung angrenzender Wälder; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, in großen Teilen aufgrund querender Hochspannungsfreileitungen bereits technisch überprägt (siehe Karte d32_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; in Teilbereichen von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; überwiegend eine geringe, teilweise eine mittlere Anzahl regional bedeutsamer Landmarken zu sehen (siehe Karten d32_2B und d32_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleine Bereiche mittlerer und marginal hoher Bedeutung; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d32_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d32_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d32_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit, technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Die Würdigung des LSG stellt im Kern auf die Agrarlandschaft des Hochlandes, bewaldete Elbhängen und Sandsteinrücken, urban geprägte Tallagen, die Elbaue und ihre Seitentäler sowie Schloss und Park Pillnitz ab. Diese Zielstellungen blieben gewahrt.

LSG „Zschonergrund“**Teilfläche: d35_1**

Lage: am nordwestlichen Rand des LSG, östlich von Roitzsch und der A 17

LHD

41,99 ha

12,7 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung der LH Dresden vom 25.4.2013

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von 42 ha (siehe Karte d35_4.1)
- überwiegend geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, kleine Randflächen hoher Bedeutung aufgrund kleinflächig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsamer Landschaft, in Teilen bereits technisch überprägt (siehe Karte d35_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; v.a. im Zentrum von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; kaum regional bedeutsame Landmarken zu sehen (siehe Karten d35_2B und d35_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; fast ausschließlich geringe Dichte besonderer Biotope, nur am Ostrand schmaler Bereich mittlerer Dichte; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 (Erfassung vor 2014) nur marginal angeschnitten (siehe Karte d35_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d35_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d35_4):

Aufgrund der insgesamt geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, vorhandenen technischen Überprägung und der randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der Erhalt des Kerbtals des Zschonergrundbaches und angrenzender Hochflächen, würde in den für Natur und Landschaft wertvollen Bereichen gewahrt werden. Die Verbindung zum LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ bleibt über den östlichen Korridor bestehen.

LSG „Tal der Roten Weißeritz“**Teilfläche: d37_1**

Lage: zentral am westlichen Rand des LSG, nördlich von Spechtritz

LK: SOE

14,59 ha

3,38 % LSG

**Schutzzweck:**

siehe Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 53-37/60 (07.03.1960); keine spezifischen Angaben

FFH-Erhaltungsziele:

siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. 01.2011

Begründung:

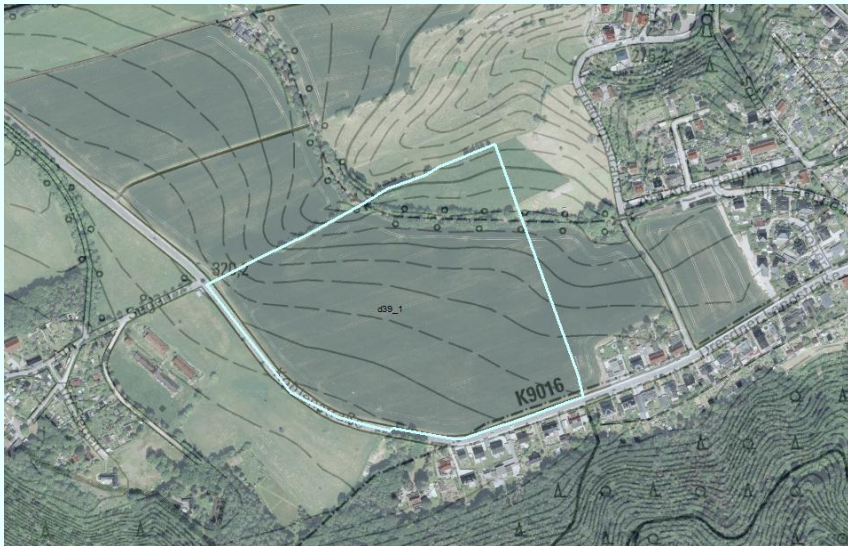
- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 15 ha, die sich nach Süden außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d37_4.1)
- im Zentrum geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, an den Rändern nach Westen, Norden und Osten hohe Bedeutung aufgrund morphologisch strukturierter Grünländer und der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d37_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht nennenswert einsehbar und nur von wenigen Bereichen aus eine geringe Anzahl von regional bedeutsamen Landmarken zu sehen (siehe Karten d37_2B und d37_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Westen und Osten mittlere und im Zentrum hohe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d37_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d37_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d37_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Zum Schutzzweck des LSG gibt es keine spezifischen Angaben. Der Beschluss von 1960 bezieht sich lediglich auf die Sicherung von Erholungsflächen. Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit und die Biotopverbundfunktion des Talsystems der Roten Weißeritz mit seinen bewaldeten Hängen bleiben gewahrt.

LSG „Windberg“**Teilfläche: d39_1**

Lage: am östlichen Rand des LSG, westlich von Kleinnaundorf LK: SOE 9,49 ha 5,52 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des Weißeritzkreises vom 22.3.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung 'Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz' vom 14.01.2011

Begründung:

- ackerbaulich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 9 ha, die sich nach Osten hin bis zur angrenzenden Siedlung so fortsetzt (siehe Karte d39_4.1)
- geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung an den Rändern nach Westen und Süden aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; Teilfläche im Südosten technisch überprägt (siehe Karte d39_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; in wenigen Teilbereichen von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken zu vernachlässigen (siehe Karten d39_2B und d39_2C)
- im Großteil geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer Bedeutung im Nordosten; überwiegend mittlerer, im Osten geringe Dichte besonderer Biotope, im Nordwesten Bereich hoher Dicht marginal angeschnitten; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d39_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d39_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d39_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Bewahrung des Windberges vor Zersiedlung und der Schutz des gleichnamigen NSG vor Schadwirkungen, die Erhaltung der umgebenden Freiflächen im Freitaler Becken, der Wälder und Fließgewässer sowie der strukturreichen Offenländer insbesondere auf der Kleinnaundorfer Hochfläche, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“**Teilfläche: d40_1**

Lage: am nordwestlichen Rand des LSG, nordwestlich im Anschluss an die Ortslage Karsdorf

LK: SOE

104,5 ha

3,13 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 18.9.2020

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14.1.2011 sowie "Lockwitzgrund und Wilisch" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 105 ha, die sich außerhalb des LSG nach Nordwesten so fortsetzt und im Südosten an eine bereits ausgegliederte Fläche anschließt (siehe Karte d40_4.1)
- überwiegend nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, mittlere Bedeutung im Nordwesten und kleinflächig hohe Bedeutung aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen außerhalb oder kleinräumig strukturierten Grünländern; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; im mittleren Bereich aufgrund einer querender Hochspannungsfreileitung bereits technisch überprägt (siehe Karte d40_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur von Teilflächen in der Nordosthälfte von einer geringen, nur kleinflächig mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; wenige regional bedeutsame Landmarken von Teilbereichen aus zu sehen (siehe Karten d40_2B und d40_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere Dichte am östlichen Rand; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d40_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d40_3B)

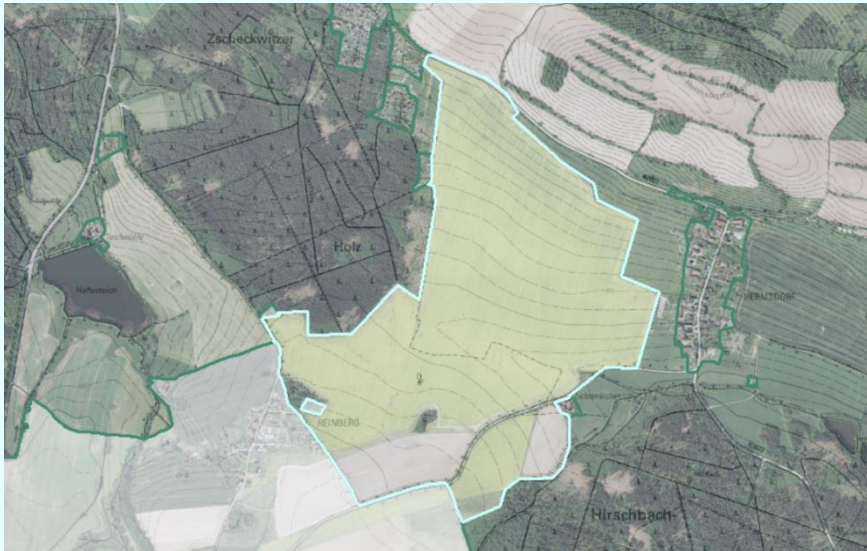
Gesamtbewertung (siehe Karte d40_4):

Aufgrund der geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche mit Anbindung an eine Ausgliederungsfläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf Erhalt und Entwicklung des markanten Wilisch-Höhenzugs, tief eingeschnittener Täler, naturnaher Gewässer, großer Waldkomplexe und wertvoller Offenlandbereiche fokussiert, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“**Teilfläche: d40_2**

Lage: zentral am südlichen Rand des LSG, östlich des Zscheckwitzer Holzes

LK: SOE 102,42 ha 3,07 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge vom 18.9.2020

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14.1.2011 sowie "Lockwitzgrund und Wilisch" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 102 ha, die sich nach Süden außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d40_4.1)
- im Großteil nur geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung vereinzelt an Randbereichen aufgrund von kleinräumig strukturierten Grünländern bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d40_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; nur wenige regional bedeutsamen Landmarke von der Nordhälfte aus zu sehen (siehe Karten d40_2B und d40_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; im Nordwesten teilweise im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 (siehe Karte d40_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d40_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d40_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf Erhalt und Entwicklung des markanten Wilisch-Höhenzugs, tief eingeschnittener Täler, naturnaher Gewässer, großer Waldkomplexe und wertvoller Offenlandbereiche fokussiert, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Nassau“**Teilfläche: d66_1**

Lage: am nördlichen Ende des LSG, westlich im Anschluss an die Ortslage Oberau LK: MEI 59,89 ha 4,26 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 18.5.1995

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 60 ha, im Norden durch Gleisanlage begrenzt (siehe Karte d66_4.1)
- fast ausschließlich geringe, im Norden schmaler Bereich mittlerer Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am westlichen Rand aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; aufgrund von Gewerbestandorten und einer querenden Freileitung bereits technisch überprägt (siehe Karte d66_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis v. a. im südlichen Teil mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; regional bedeutsame Landmarken in geringer bis mittlerer Anzahl aus der Fläche zu sehen (siehe Karten d66_2B und d66_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, kleinflächig mittlere Dichte am Nordostrand; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 und Schutzbereiche windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 und 2 nur randlich angeschnitten (siehe Karte d66_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d66_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d66_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, deutlichen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche mit Anschluss an eine Gleisanlage wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der Erhalt der letzten Offenlandbereiche innerhalb der Elbaue insbesondere wegen ihrer Funktion im Biotopverbund, würde dennoch bewahrt werden. Eine Verbindung zum LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ wäre über den westlichen Korridor weiterhin gegeben.

LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“**Teilfläche: d67_1**

Lage: zentral am nördlichen Rand des LSG, westlich von Bärnsdorf

LK: MEI

52,81 ha

1,65 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 29.10.1998

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Moritzburger Teiche und Wälder" sowie "Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 53 ha, die sich außerhalb des LSG nach Norden und Nordosten so fortsetzt (siehe Karte d67_4.1)
- mittlere und hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung im südlichen Teil aufgrund strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung außerhalb liegender Gehölzbestände; im südlichen Teil als bundesweit bedeutsame Landschaft für Natur- und Kulturerbe erfasst (siehe Karte d67_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche zu vernachlässigen (siehe Karten d67_2B und d67_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 nur randlich angeschnitten, Nahbereich von Arten der Priorität 2 im Westen und Süden großflächig beinhaltet (siehe Karte d67_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d67_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d67_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung der Gefildelandschaft mit ihrem geomorphologisch außergewöhnlichen Kuppenrelief und in ihrer Funktion im Biotopverbund abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“**Teilfläche: d68_1**

Lage: in der östlichen Teilfläche des LSG, am Südrand des westlichsten Ausläufers, östlich von Großenhain

LK: MEI

81,24 ha

0,94 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 15.4.1996

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" vom 14.1.2011 sowie "Dammühlenteichgebiet", "Elligastbachniederung" und "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 81 ha (siehe Karte d68_4.1)
- im Osten geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, im Westen und am südlichen Rand hohe Bedeutung aufgrund der vorhandenen Gräben, aber auch hier Grünland wenig gegliedert; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d68_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte im Osten einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen bis mittleren Zahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus (siehe Karten d68_2B und d68_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d68_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d68_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d68_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren, teilweise geringen Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche am Rand des LSG wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung und Entwicklung der Röderaue sowie der Kienheide inklusive fluss-, teich-, auen- und heidetypischer Lebensstätten in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“**Teilfläche: d68_2**

Lage: in der östlichen Teilfläche des LSG, zentral am nördlichen Rand, südlich von Quersa

LK: MEI

50,67 ha

0,58 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 15.4.1996

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" vom 14.1.2011 sowie "Dammühlenteichgebiet", "Eligastbachniederung" und "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 51 ha (siehe Karte d68_4.1)
- hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe lediglich aufgrund der Raumwirkung angrenzender Waldbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutende Landschaft (siehe Karte d68_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche zu vernachlässigen (siehe Karten d68_2B und d68_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 teilweise beinhaltet (siehe Karte d68_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d68_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d68_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit und Lage der Fläche am Rand des LSG wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung und Entwicklung der Röderaue sowie der Kienheide inklusive fluss-, teich-, auen- und heidetypischer Lebensstätten in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“**Teilfläche: d68_3**

Lage: in der östlichen Teilfläche des LSG, zentral am westlichen Rand, zwischen Bieberach, Cunnersdorf und Freitelsdorf

LK: 54,52 ha 0,63 % LSG
MEI

Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 15.4.1996

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" vom 14.1.2011 sowie "Dammühlenteichgebiet", "Elligastbachniederung" und "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 55 ha, die sich außerhalb des LSG so fortsetzt und an zwei Ausgliederungsflächen anschließt (siehe Karte d68_4.1)
- geringe und aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer im Osten und kleinflächig Westen hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d68_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; Einsehbarkeit von regional bedeutsamen Aussichtspunkten zu vernachlässigen; geringe Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus wenigen Teilbereichen v. a. im Osten heraus zu sehen (siehe Karten d68_2B und d68_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Westen geringe, im Osten mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 angeschnitten (siehe Karte d68_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d68_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d68_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche am Rand des LSG sowie im Anschluss an Ausgliederungsflächen wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung und Entwicklung der Röderaue sowie der Kienheide inklusive fluss-, teich-, auen- und heidetypischer Lebensstätten in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“**Teilfläche: d68_4**

Lage: in der östlichen Teilfläche des LSG, am nordöstlichen Rand, westlich von Thiendorf und der A 13 und südlich B 98

LK: MEI

40,1 ha

0,46 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 15.4.1996

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain" vom 14.1.2011 sowie "Dammühlenteichgebiet", "Elligastbachniederung" und "Große Röder zwischen Großenhain und Medingen" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von ca. 40 ha (siehe Karte d68_4.1)
- mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, am Südrand hohe Bedeutung aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d68_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; Sichtbarkeit einer geringen Zahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilbereichen (siehe Karten d68_2B und d68_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotop; fast ausschließlich geringe Dichte besonderer Biotop, mittlere Dichte nur kleinflächig im Süden; im Schutzbereiche windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 liegend, Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 im Westen marginal angeschnitten (siehe Karte d68_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d68_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d68_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche am Rand des LSG wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung und Entwicklung der Röderaue sowie der Kienheide inklusive fluss-, teich-, auen- und heidetypischer Lebensstätten in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Riesaer Döllnizaue“**Teilfläche: d69_1**

Lage: zentral am nördlichen Rand des LSG, zwischen Schwarzroda und Canitz

LK: MEI

21,08 ha

9,64 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 7.4.1997

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Leipzig und der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Döllnitzer und Mutzschener Wasser" vom 31.1.2011

Begründung:

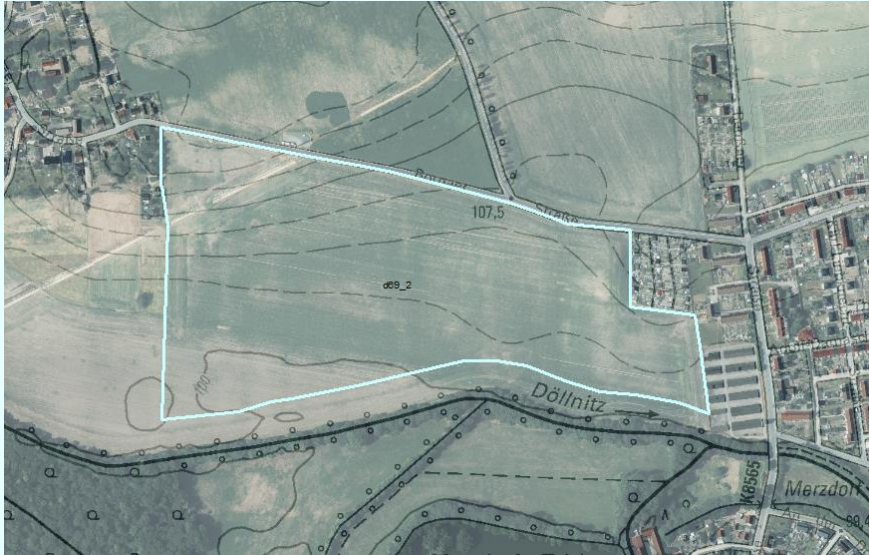
- landwirtschaftlich genutzte, bis auf kleine Streuobstwiesen im Anschluss an Bebauung weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG ca. 21 ha (siehe Karte d69_4.1)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, kleinflächig am Rand mittlerer Bedeutung; keine Einstufung als bundesweit bedeutende Landschaft (siehe Karte d69_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche zu vernachlässigen (siehe Karten d69_2B und d69_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 im südöstlichen Eck und der Priorität 2 im Südteil angeschnitten (siehe Karte d69_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d69_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d69_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche am Rand des LSG wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, Sicherung und Entwicklung der Döllnizaue inklusive der fluss- und auentypischen Elemente in ihrer Biotopverbundfunktion, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Döllnizaue“**Teilfläche: d69_2**

Lage: östlich am nördlichen Rand des LSG, westlich von Merzdorf LK: MEI 18,32 ha 8,38 % LSG
dorf



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 7.4.1997

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Leipzig und der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Döllnitzer und Mutzschener Wasser" vom 31.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 18 ha (siehe Karte d69_4.1)
- überwiegend geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, mittlere und hohe Bedeutung am westlichen Rand aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d69_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; Sichtbarkeit einer geringen bis mittleren Zahl regional bedeutsamer Landmarken aus kleiner Teilfläche im Nordwesten heraus (siehe Karten d69_2B und d69_2C)
- fast vollständig geringe Bedeutung für Arten und Biotope, schmales Band mittlerer Bedeutung; geringe bis mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 nur marginal angeschnitten (siehe Karte d69_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d69_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d69_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche am Rand des LSG wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, Sicherung und Entwicklung der Döllnizaue inklusive der fluss- und auentypischen Elemente in ihrer Biotopverbundfunktion, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“**Teilfläche: d70_1**

Lage: am nordwestlichen Rand des LSG, südöstlich von Paussnitz

LK: MEI

73,57 ha

0,9 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 29.10.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Seußlitzer Gründe" und "Täler südöstlich Lommatzsch" vom 14.1.2011 sowie „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“, "Gohrischheide und

Elbniederterrasse Zeithain" und „Winzerwiese“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und „Jahniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 74 ha, die sich außerhalb des LSG nach Westen hin so fortsetzt (siehe Karte d70_4.1)
- überwiegend geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am östlichen Rand aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d70_2A)
- keine herausragenden Sichtbezüge; nur im Nordteil von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit einer fast ausschließlich geringen Zahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus (siehe Karten d70_2B und d70_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 im Norden bzw. Südosten angeschnitten (siehe Karte d70_3A)
- lediglich kleine Restwaldfläche im nordwestlichen Zipfel; Überlagerung nur weniger Waldfunktionen (siehe Karte d70_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d70_4):

Aufgrund der insgesamt geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Biotopverbundfunktion des Durchbruchtals der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer, Auenbereiche und Wälder sowie die besondere Geomorphologie aufgrund der Nieder- und Hochterrassen sowie Steilhänge abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“**Teilfläche: d70_2**

Lage: am nordöstlichen Rand des LSG, zwischen Krenitz und Jacobsthal

LK: MEI

103,85 ha

1,27 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 29.10.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Seußlitzer Gründe" und "Täler südöstlich Lommatzsch" vom 14.1.2011 sowie „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“, "Gohrischheide und

Elbniederterrasse Zeithain" und „Winzerwiese“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und „Jahniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte Randfläche des LSG von knapp 104 ha im Anschluss an eine Ausgliederungsfläche im Westen, am östlichen Rand naturferne Waldfläche (siehe Karte d70_4.1)
- überwiegend nur geringe, kleinflächig mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; am westlichen Rand technisch überprägt (siehe Karte d70_2A)
- keine herausragenden Sichtbezüge; nur in wenigen Teilbereichen von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit einer fast ausschließlich geringen Zahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus (siehe Karten d70_2B und d70_2C)
- nur geringe bis mittlere Bedeutung für Arten und Biotope; geringen Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 angeschnitten; zum Großteil im Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 (siehe Karte d70_3A)
- Waldfläche mit einer mittleren Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe d70_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d70_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Biotopverbundfunktion des Durchbruchtals der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer, Auenbereiche und Wälder sowie die besondere Geomorphologie aufgrund der Nieder- und Hochterrassen sowie Steilhänge abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“**Teilfläche: d70_3**

Lage: am nordöstlichen Rand des LSG, östlich Zschepa

LK: MEI

66,52 ha

0,81 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 29.10.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Seußlitzer Gründe" und "Täler südöstlich Lommatzsch" vom 14.1.2011 sowie „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“, "Gohrischheide und

Elbniederterrasse Zeithain" und „Winzerwiese“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und „Jahniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 67 ha, schmaler Waldstreifen an der Außengrenze des LSG (siehe Karte d70_4.1)
- geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsamer Landschaft (siehe Karte d70_2A)
- keine herausragenden Sichtbezüge; nur schmale Streifen von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus (siehe Karten d70_2B und d70_2C)
- im Großteil geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer bis hoher Bedeutung am östlichen Rand; überwiegend geringe bis mittlere Dichte besonderer Biotope, sehr kleine Bereiche hoher Dichte im Süden; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 marginal angeschnitten (siehe Karte d70_3A)
- lediglich kleine Restwaldflächen, geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d70_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d70_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Biotopverbundfunktion des Durchbruchtals der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer, Auenbereiche und Wälder sowie die besondere Geomorphologie aufgrund der Nieder- und Hochterrassen sowie Steilhänge abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“**Teilfläche: d70_4**

Lage: zentral am östlichen Rand des LSG, zwischen Glaubitz und Röderau, an B169 und S 88

LK: MEI

303,57 ha

3,72 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 29.10.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Seußlitzer Gründe" und "Täler südöstlich Lommatzsch" vom 14.1.2011 sowie „Bosel und Elb-

Hänge nördlich Meißen", "Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain" und „Winzerwiese“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und „Jahniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte Randfläche des LSGs von knapp 304 ha mit eingestreuten Waldinseln, zweigeteilt durch den als FFH-Gebiet geschützten Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal (siehe Karte d70_4.1)
- überwiegend nur geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, nur kleine Flächen hoher Bedeutung aufgrund der eingebetteten Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; im Zentrum des Ostteils und randlich im Norden bereits technisch überprägt (siehe Karte d70_2A)
- keine herausragenden Sichtbezüge; nur wenige schmale Streifen von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilflächen heraus (siehe Karten d70_2B und d70_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer und sehr kleine Bereiche hoher Bedeutung; überwiegend geringe, am südlichen Rand mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 sowie Schutzbereiche windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 im Ostteil angeschnitten, im Westteil Nahbereich großflächiger beinhaltet (siehe Karte d70_3A)
- Restwaldflächen mit geringer bis mittlerer Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe d70_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d70_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Biotopverbundfunktion des Durchbruchtals der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer, Auenbereiche und Wälder sowie die besondere Geomorphologie aufgrund der Nieder- und Hochterrassen sowie Steilhänge abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“**Teilfläche: d70_5**

Lage: am südöstlichen Rand des LSG, östlich von Merschwitz

LK: MEI

65,10 ha

0,8 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 29.10.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Seußlitzer Gründe" und "Täler südöstlich Lommatzsch" vom 14.1.2011 sowie „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“, "Gohrschheide und

Elbniederterrasse Zeithain" und „Winzerwiese“ vom 17.1. 2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" und „Jahniederung“ vom 1.2.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von ca. 65 ha mit randlich kleinen Waldflächen, die sich nach Norden außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d70_4.1)
- überwiegend geringe und kleinflächig mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung im Bereich der Gehölzbestände oder aufgrund der Raumwirkung von Gehölzbeständen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutende Landschaft (siehe Karte d70_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilflächen heraus (siehe Karten d70_2B und d70_2C)
- überwiegend geringe Bedeutung für Arten und Biotope, mittlere und sehr kleinflächig hohe Bedeutung randlich v. a. im Westen; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere Dichte am östlichen Rand; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d70_3A)
- Restwaldflächen mit einer geringen Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d70_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d70_4):

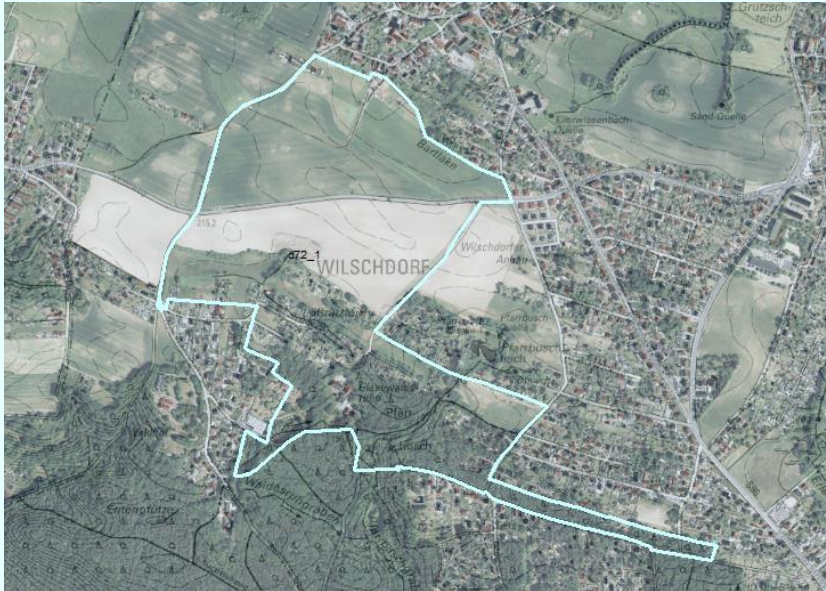
Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf die Biotopverbundfunktion des Durchbruchtals der Elbe einschließlich ihrer Nebengewässer, Auenbereiche und Wälder sowie die besondere Geomorphologie aufgrund der Nieder- und Hochterrassen sowie Steilhänge abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“**Teilfläche: d72_1**Lage: im Süden der westlichen Teilfläche des LSG, westlich
Wilschdorfer Anbau

LHD

49,02 ha

13,45 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung der LH Dresden vom 10.3.1998

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Lößnitzgrund und Lößnitzhänge" vom 17.1.2011

Begründung:

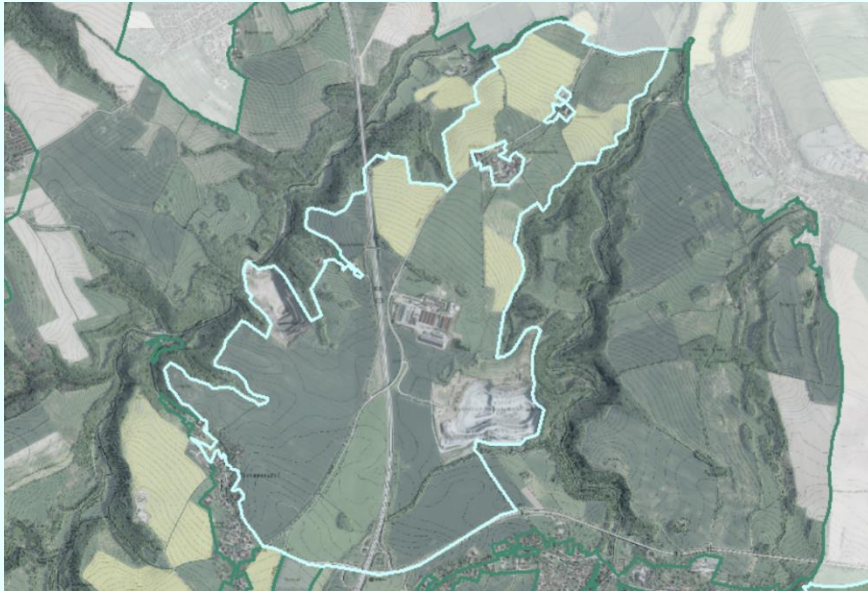
- landwirtschaftlich genutzte und dort weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSGs von ca. 49 ha, kleinräumig strukturierte Grünländer im Übergang zu den Ortslagen sowie Waldbereiche im Süden (siehe Karte d72_4.1)
- überwiegend nur geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, hohe Bedeutung aufgrund der Gehölze am südlichen Rand; in diesen Bereichen aber bereits technisch überprägt; keine Einstufung als bundesweit bedeutsam (siehe d72_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen, sehr kleinflächig auch mittlere Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; sehr wenige Bereiche mit Sichtbezug zu wenigen regional bedeutsamen Landmarken (siehe Karten d72_2B und d72_2C)
- überwiegend geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche am Südrand mit mittlerer bis hoher Bedeutung; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere Dichte am südlichen Rand; Schutzbereiche windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 und 2 angeschnitten (siehe Karte d72_3A)
- kleine Restwaldflächen, geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen inkl. besonderer Erholungsfunktion (siehe Karte d72_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d72_4): Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und der technischen Überprägung der kleinflächigen Bereiche hoher Raumempfindlichkeit im Süden sowie der randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Erhaltung der Sandhügellandschaft und des Biotopverbundes zwischen LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ sowie „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ im Norden und „Dresdner Heide“ im Süden würde über den westlichen Korridor dennoch bewahrt werden.

LSG „Unteres Osterzgebirge“**Teilfläche: d75_1**

Lage: im nordöstlichen Teil des LSG, nördlich von Nenntmannsdorf und Bahretal, durchzogen von der A 17

LK: SOE 468,06 ha 3,01 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile: siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz vom 20.9.2000

FFH-Erhaltungsziele: siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mittelgebirgslandschaft um Oelsen", "Müglitztal", "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" und "Trebnitztal" vom 14.1.2011 sowie "Bahrebachtal", "Gottleubatal und angrenzende

Laubwälder" und "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" vom 17.1.2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte, im Süden weitgehend ausgeräumte im Norden kleinräumiger strukturierte Fläche des LSG von ca. 468 ha zwischen zwei Talzügen, durchquert von der A17 (siehe Karte d75_4.1)
- in Süden geringe im nördlichen Teil aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; Einstufung des westlich angrenzenden Talzuges als bundesweit bedeutsame Landschaft für Natur- und Kulturerbe; die Fläche selbst ist ausgenommen und in Teilen technisch überprägt (siehe Karte d75_2A)
- keine herausragenden Sichtbezüge; von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilflächen einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen, im Norden stellenweise mittleren Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilflächen heraus (siehe Karten d75_2B und d75_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, sehr kleine und vereinzelte Teilflächen mittlerer und hoher Bedeutung; überwiegend geringe, an den Talflanken mittlere und kleinflächig hohe Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 und Schutzbereiche windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 angeschnitten (siehe Karte d75_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d75_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d75_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, der teilweise vorhandenen technischen Überprägung und der an die Außengrenze des LSG angeschlossenen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt der geomorphologisch vielfältigen Nordabdachung des Osterzgebirges mit ihrer typischen Wald-Offenland-Verteilung, ihren charakteristischen Wiesen- und Waldgesellschaften und der Biotopfunktion dieser Landschaft abzielt, würde dennoch bewahrt werden.

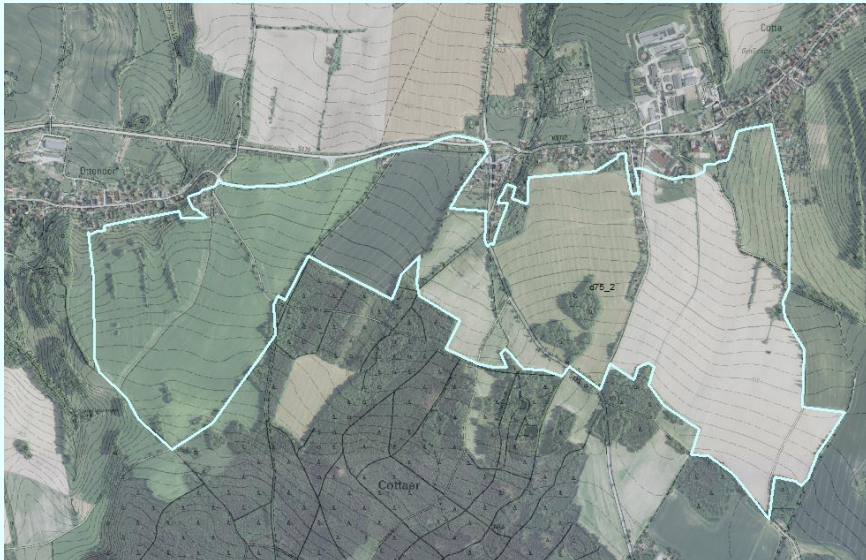
LSG „Unteres Osterzgebirge“**Teilfläche: d75_2**

Lage: am östlichen Rand des LSG, östlich Ottendorf

LK: SOE

196,23 ha

1,26 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz vom 20.9.2000

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mittelgebirgslandschaft um Oelsen", "Müglitztal", "Seidewitztal und Börnersdorfer Bach" und "Trebnitztal" vom 14.1.2011 sowie „Bahrebachtal“,

"Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" und "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, teilweise ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 196 ha, im Zentrum kleinere Gehölzbestände (siehe Karte d75_4.1)
- Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe in Teilen gering, in Teilen aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer höher; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d75_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilflächen einsehbar; Sichtbarkeit einer fast ausschließlich geringen Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus wenigen Teilflächen (siehe d75_2B/d75_2C)
- bis auf sehr kleine Teilflächen nur geringe Bedeutung für Arten und Biotope; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, mittlere und kleinflächig hohe Dichte im Nordosten; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 in Teilen inbegriffen; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 marginal angeschnitten (siehe Karte d75_3A)
- zwei Restwaldflächen mit landschaftsbildprägender Funktion; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d75_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d75_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und der randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Erhalt der geomorphologisch vielfältigen Nordabdachung des Osterzgebirges mit ihrer typischen Wald-Offenland-Verteilung, ihren charakteristischen Wiesen- und Waldgesellschaften und der Biotopfunktion dieser Landschaft abzielt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“**Teilfläche: d76_1**

Lage: am westlichen Rand des LSG, östlich von Frauenhain und Raden

LK: MEI

1902,39 ha

23,14 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile: siehe Verordnung des LK Riesa-Großenhain vom 30.10.2000

FFH-Erhaltungsziele: siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Linzer Wasser und Kieperbach" und "Molkenbornteiche Stölpchen" vom 14.1.2011 sowie "Dammühlenteichgebiet", "Elligastbachniederung" und "Königsbrücker Heide" vom 17.1.2011

Begründung:

- in Teilen forstlich (naturferne Bestände), in Teilen landwirtschaftlich genutzt und in diesen Bereichen weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 1.902 ha (siehe d76_4.1)
- überwiegend geringe, in Teilen geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; kleine Bereiche bereits technisch überprägt (siehe Karte d76_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; Einsehbarkeit von regional bedeutsamen Aussichtspunkten zu vernachlässigen; Sichtbarkeit einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus wenigen Teilflächen heraus (siehe Karten d76_2B und d76_2C)
- fast ausschließlich geringe bis mittlere Bedeutung für Arten und Biotope, sehr kleine Inseln hoher Bedeutung; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 marginal angeschnitten, der Priorität 2 z. T. auch inbegriffen, Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 inbegriffen (siehe Karte d76_3A)
- kompaktere Waldflächen im Westteil; Restwälder im Osten; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d76_3B)

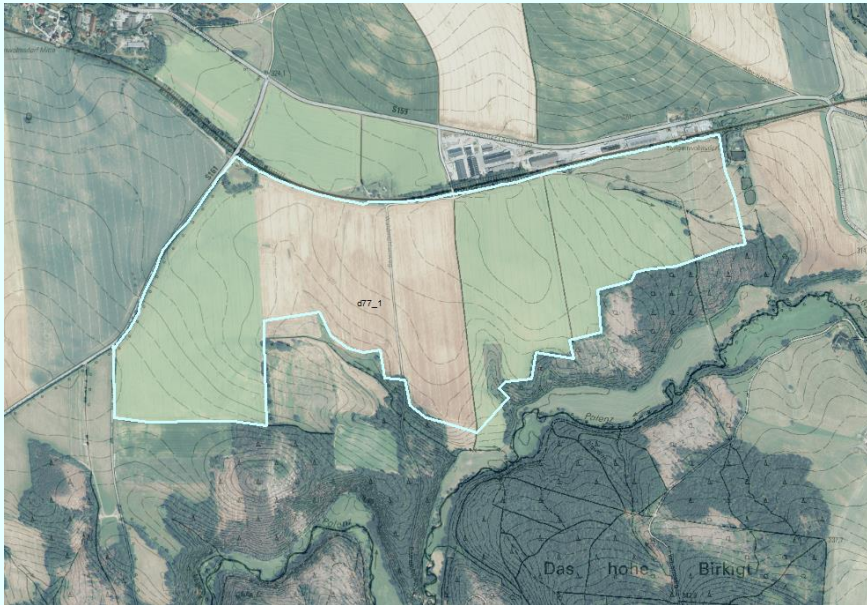
Gesamtbewertung (siehe Karte d76_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, der teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des markanten Höhenrückens aufgrund seiner geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, seiner harmonischen optischen Fernwirkung und Bedeutung im Wald- und Gewässerbiotopverbund, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Oberes Polenztal und Hohes Birkigt“**Teilfläche: d77_1**

Lage: am nördlichen Rand des LSG, südöstlich von Langenwolmsdorf, südlich der S 159

LK: SOE 95,02 ha 4,23 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz vom 27.3.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10. 2003 sowie VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Polenztal“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von ca. 95 ha, die sich außerhalb des LSG nach Norden und Westen so fortsetzt (siehe Karte d77_4.1)
- geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am südlichen und östlich Rand aufgrund der Raumwirkung dort angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; am nordöstlichen Rand technisch überprägt (siehe Karte d77_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilflächen im Norden einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilflächen heraus (siehe Karten d77_2B und d77_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d77_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d77_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d77_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Sicherung des Polenztales sowie der angrenzenden Talhänge und der inbegriffenen bach-, auen- und taltypischen Lebensstätten und -gemeinschaften für den Biotopverbund und als Umgebungsschutz für NSG "Märzenbecherwiesen" abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Oberes Polenztal und Hohes Birkigt“**Teilfläche: d77_2**

Lage: am südlichen Rand des LSG, westlich und östlich von Cunnersdorf

LK: SOE 333,44 ha 14,83 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz vom 27.3.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10. 2003 sowie VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Polenztal“ vom 17.1.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von gut 333 ha zu beiden Seiten einer Ausgliederungsfläche, im Übergang zur Siedlung kleinräumiger strukturiertes Grünland (siehe Karte d77_4.1)
- überwiegend geringe, teilweise mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung in Randbereichen aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; Fläche ist aus der umgebenden Kartierung einer bundesweit bedeutsamen Landschaft für Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholung ausgenommen (siehe Karte d77_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen, selten auch mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilflächen einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus Teilflächen heraus (siehe Karten d77_2B und d77_2C)
- im Großteil geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer mit Inseln hoher Bedeutung im Bereich der Tiefenlinien; geringe Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 und Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 nur marginal angeschnitten (siehe Karte d77_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d77_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d77_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Sicherung des Polenztals sowie der angrenzenden Talhänge und der inbegriffenen bach-, auen- und taltypischen Lebensstätten und -gemeinschaften für den Biotopverbund und als Umgebungsschutz für NSG "Märzenbecherwiesen" abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Oberes Osterzgebirge“**Teilfläche: d78_1**

Lage: im nordwestlichsten Eck des LSG, nordöstlich von Hartmannsdorf

LK: SOE

335,78 ha

1,17 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des Weißeritzkreises vom 5.12.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“, „Trebnitztal“, „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“, „Geisingberg und

Geisingwiesen“, „Hemmschuh“, „Kahleberg bei Altenberg“, „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“, „Müglitztal“ und „Weicholdswald“ vom 14.1.2011 sowie „Bergwiesen bei Dönschten“, „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“, „Georgenfelder Hochmoor“, „Luchberggebiet“, „Pöbelbachtal und Hofehübel“ vom 17.1. 2011 sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“, „Gimmlitztal“, und „Oberes Freiberger Muldetal“ vom 2.2. 2011

Begründung:

- überwiegend landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte, im Osten kleinflächigere, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSGs von knapp 336 ha mit kleineren Gehölzinseln, die sich nach Nordwesten außerhalb des LSG so fortsetzt (siehe Karte d78_4.1)
- im Zentrum geringe bis mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, an den Rändern im Norden, Osten und Süden hohe Bedeutung aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; in kleinen Bereichen bereits technisch überprägt (siehe Karte d78_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht einsehbar von regional bedeutsamen Aussichtspunkten; nur in wenigen Teilbereichen Sicht auf eine geringe Anzahl regional bedeutsamer Landmarken (siehe Karten d78_2B und d78_2C)
- im Großteil geringe Bedeutung für Arten und Biotope, kleinere Teilfläche mittlerer, mit Inseln hoher Bedeutung randlich im Osten und Südwesten; überwiegend geringe, im Nordosten mittlerer Dichte besondere Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 inbegriffen (siehe Karte d78_3A)

- Restwaldflächen im Osten, geringe bis mittlere Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d78_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d78_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur geringen und mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Schutz der geomorphologisch besonderen Nordabdachung des Osterzgebirges mit ihren Bergkuppen, Höhenzügen und Engtälern einschließlich ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion (insb. der Bergmischwälder, Bergwiesen, Feuchtwiesen Steinrücken und Moore) sowie kulturhistorischen Landschaftselemente (insb. Zeugnisse des Altbergbaus) fokussiert, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Oberes Osterzgebirge“**Teilfläche: d78_2**Lage: im Nordwesten des LSG, zu beiden Seiten der Ortslage
Hennersdorf

LK: SOE 731,31 ha 2,55 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:

siehe Verordnung des Weißeritzkreises vom 5.12.2001

FFH-Erhaltungsziele:

siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“, „Trebnitztal“, „Fürstenaue Heide und Grenzwiesen Fürstenaue“, „Geisingberg und Geisingwiesen“, „Hemmschuh“, „Kahleberg bei Altenberg“, „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“, „Müglitztal“ und „Weicholdswald“ vom 14.1.2011 sowie „Bergwiesen bei Dönschten“, „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“, „Georgenfelder Hochmoor“, „Luchberggebiet“, „Pöbelbachtal und Hofehübel“ vom 17.1. 2011 sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“, „Gimmlitztal“, und „Oberes Freiberger Muldetal“ vom 2.2. 2011

Begründung:

- kleinräumig landwirtschaftlich genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche von gut 731 ha zu beiden Seiten einer Ausgliederungsfläche mit Anschluss an die Außengrenze des LSG (siehe Karte d78_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung im Übergang zur Siedlung und randlich im Südwesten aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; am östlichen Rand durch bestehende WEA deutlich überprägt (siehe Karte d78_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nicht nennenswert von regional bedeutsamen Aussichtspunkten einsehbar; geringe Zahl regional bedeutsamer Landmarken nur von wenigen Bereichen am Siedlungsrand aus zu sehen (siehe Karten d78_2B und d78_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope, in Randbereichen gelegentlich kleinflächig mittlere oder hohe Bedeutung; überwiegend geringe, im Norden und Südosten mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 2 inbegriffen, Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 marginal abgegrenzt (siehe Karte d78_3A)

- Restwaldflächen am Siedlungsrand; geringe Anzahl sich überlagernder Walfunktionen (siehe Karte d78_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d78_4):

Aufgrund der insgesamt nur mittleren Raumempfindlichkeit, der deutlich vorhandenen technischen Prägung und der Lage der Fläche im Anschluss an die Außengrenze des LSG im Norden sowie an eine Ausgliederungsfläche im Zentrum wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Schutz der geomorphologisch besonderen Nordabdachung des Osterzgebirges mit ihren Bergkuppen, Höhenzügen und Engtälern einschließlich ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion (insb. der Bergmischwälder, Bergwiesen, Feuchtwiesen Steinrücken und Moore) sowie kulturhistorischen Landschaftselemente (insb. Zeugnisse des Altbergbaus) fokussiert, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Oberes Osterzgebirge“**Teilfläche: d78_3**

Lage: zentral im Westen des LSG, südwestlich im Anschluss an die Ortslage Hartmannsdorf-Reichenau

LK: SOE

565,52 ha

1,97 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des Weißeritzkreises vom 5.12.2001

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“, „Trebnitztal“, „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“, „Geisingberg und Geisingwiesen“, „Hemmschuh“, „Kahleberg bei Altenberg“, „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“, „Müglitztal“ und „Weicholdswald“ vom 14.1.2011 sowie „Bergwiesen bei Dönschten“, „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“, „Georgenfelder Hochmoor“, „Luchberggebiet“, „Pöbelbachtal und Hofehübel“ vom 17.1. 2011 sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“, „Gimmlitztal“, und „Oberes Freiburger Muldetal“ vom 2.2. 2011

schuh“, „Kahleberg bei Altenberg“, „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“, „Müglitztal“ und „Weicholdswald“ vom 14.1.2011 sowie „Bergwiesen bei Dönschten“, „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“, „Georgenfelder Hochmoor“, „Luchberggebiet“, „Pöbelbachtal und Hofehübel“ vom 17.1. 2011 sowie der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bobritzschtal“, „Gimmlitztal“, und „Oberes Freiburger Muldetal“ vom 2.2. 2011

Begründung:

- kleinräumig landwirtschaftlich genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 567 ha mit Waldflächen am südlichen Rand und Anschluss an eine Ausgliederungsfläche (siehe Karte d78_4.1)
- im Zentrum mittlere, in den nördlichen und südlichen Randbereichen aufgrund von Gehölzbeständen bzw. kleinräumig strukturierter Grünländer hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, zwei kleine Randflächen technisch überprägt (siehe Karte d78_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen (siehe Karten d78_2B und d78_2C)
- im Zentrum geringe, randlich mittlere Bedeutung für Arten und Biotope, vereinzelt winzige Teilflächen hoher Bedeutung; fast ausschließlich geringe, im Süden teilweise mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereich kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 im Norden angeschnitten (siehe Karte d78_3A)
- Waldflächen am südlichen Rand, mittlere Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d78_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d78_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur mittleren Raumempfindlichkeit und der Lage der Fläche im Anschluss an eine Ausgliederungsfläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der primär auf den Schutz der geomorphologisch besonderen Nordabdachung des Osterzgebirges mit ihren Bergkuppen, Höhenzügen und Engtälern einschließlich ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion (insb. der Bergmischwälder, Bergwiesen, Feuchtwiesen Steinrücken und Moore) sowie kulturhistorischen Landschaftselemente (insb. Zeugnisse des Altbergbaus) fokussiert, würde dennoch bewahrt werden. Eine Verbindung zum LSG „Osterzgebirge“ außerhalb der Planungsregion wäre dennoch großräumig gegeben.

LSG „Pirnaer Elbtal“**Teilfläche: d81_1**

Lage: im Nordwesten des LSG, nordöstlich von Birkwitz

LK: SOE

45,82 ha

5,07 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Sächsische Schweiz vom 22.11.2005

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Müglitztal" vom 14.1.2011, "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" und "Wesenitz unterhalb Buschmühle" vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 46 ha (siehe Karte d81_4.1)
- in weiten Teilen nur geringe bis teilweise mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, Streifen hoher Bedeutung am östlichen Rand aufgrund der Raumwirkung des dort angrenzenden Waldbestandes; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, in Teilen aufgrund einer tangierenden Hochspannungsfreileitung im Norden technisch überprägt (siehe Karte d81_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte einsehbar; regional bedeutsame Landmarken von geringer bis mittlerer Anzahl aus der Fläche heraus zu sehen (siehe Karten d81_2B und d81_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe bis mittlere Dichte besonderer Biotope; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 angeschnitten (siehe Karte d81_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d81_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d81_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Sicherung des Oberen Elbtales einschließlich der Auenbereiche der Elbe und ihrer Nebengewässer sowie des Graupaer Tännicht in seiner besonderen Bedeutung für Biotopverbund und Erholung, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Muldetal bei Nossen“**Teilfläche: d82_1**

Lage: an der Ostgrenze im südlichen Teil des LSG, südlich von Niedereula
 LK: MEI 86,77 ha 8,98 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
 siehe Verordnung des LK Meißen vom 13.7.2006

FFH-Erhaltungsziele:
 siehe VO der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberes Freiberger Muldetal", "Pitzschebachtal" und "Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses" vom 2.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 87 ha (siehe Karte d82_4.1)
- überwiegend geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am Westrand aufgrund der Raumwirkung von Gehölzen außerhalb; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft, im Norden und Süden kleinflächig technisch überprägt (siehe Karte d82_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; Einsehbarkeit von regional bedeutsamen Aussichtspunkten nur kleinflächig am westlichen Rand und im Bereich des Waldrandes; keine regional bedeutsamen Landmarken zu sehen (siehe Karten d82_2B und d82_2C)
- ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe bis mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 und 2 nur marginal angeschnitten (siehe Karte d82_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d82_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d82_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Bewahrung eines geomorphologisch besonderen, unverbauten Bereichs des Muldentales, einschließlich der gebietsprägenden Talaue, angrenzender Hangwälder und landwirtschaftlich genutzter Plateauflächen aufgrund ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie ihrer Bedeutung für das Landschaftserleben, würde dennoch gewahrt.

LSG „Muldetal bei Nossen“**Teilfläche: d82_2**

Lage: an der Ostgrenze im nördlichen Teil des LSG östlich von Nossen, südlich von Gruna LK: MEI 149,81 ha 15,5 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 13.7.2006

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden und der LD Chemnitz zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberes Freiberger Muldetal", "Pitzschebachtal" und "Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses" vom 2.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte und weitgehend ausgeräumte Randfläche von knapp 150 ha (siehe Karte d82_4.1)
- in weiten Teilen nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, mittlere und hohe Bedeutung am westlichen Rand angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; v. a. im Süden aufgrund einer querenden Hochspannungsfreileitung bereits technisch überprägt (siehe Karte d82_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen einsehbar; geringe Zahl regional bedeutsamer Landmarken v. a. von Teilflächen im Süden aus zu sehen (siehe Karten d82_2B und d82_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe bis mittlere Dichte besonderer Biotope; Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten der Priorität 1 marginal angeschnitten, der Priorität 2 inbegriffen (siehe Karte d82_3A)
- Restwaldfläche im Süden; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe d82_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d82_4):

Aufgrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, die Bewahrung eines geomorphologisch besonderen, unverbauten Bereichs des Muldentales, einschließlich der gebietsprägenden Talaue, angrenzender Hangwälder und landwirtschaftlich genutzter Plateauflächen aufgrund ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie ihrer Bedeutung für das Landschaftserleben, würde dennoch gewahrt.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Teilfläche: d83_1

Lage: zentral an der Westgrenze des LSG, zwischen Riemsdorf und Ullendorf im Westen und Naustadt im Osten

LK: MEI

110,95 ha

2,06 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 27.9.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ und „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSGs von ca. 111 ha (siehe Karte d83_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, in Randbereichen im Nordosten hohe Bedeutung aufgrund der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d83_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen einsehbar; geringe, kleinflächig auch mittlere Zahl regional bedeutsamer Landmarken von Teilflächen aus zu sehen (siehe Karten d83_2B und d83_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d83_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d83_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d83_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung eines repräsentativen, geomorphologisch besonderen und für den Biotopverbund bedeutenden Ausschnittes des Elbtals, seiner Seitentäler und des angrenzenden Lößhügellandes, insbesondere seiner Gewässer, autotypischen Lebensräume und Wälder abstellt, würde dennoch bewahrt werden. Eine Verbindung zum LSG „Triebischtäler“ wäre über den nördlichen Korridor weiterhin gegeben.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

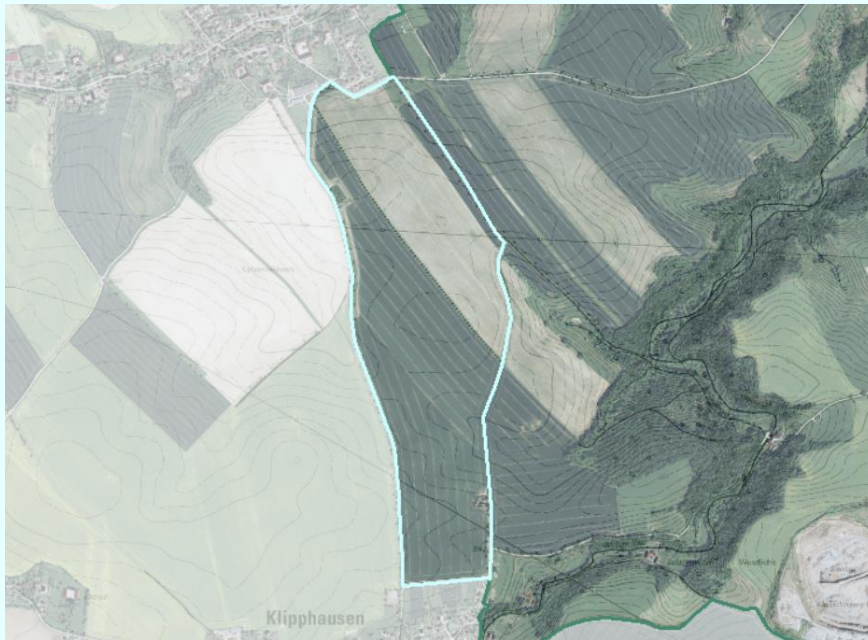
Teilfläche: d83_2

Lage: im Süden an der Westgrenze des LSG, zwischen Röhrsdorf im Norden und Klipphausen im Süden

LK: MEI

69,83 ha

1,3 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 27.9.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ und „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte Randfläche des LSG von knapp 70 ha (siehe Karte d83_4.1)
- fast ausschließlich mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, kleine Flächen hoher Bedeutung im Norden und Süden aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; in Teilen aufgrund querender Hochspannungsfreileitungen technisch überprägt (siehe Karte d83_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen oder mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen einsehbar; geringe, kleinflächig auch mittlere Zahl regional bedeutsamer Landmarken von Teilflächen aus zu sehen (siehe Karten d83_2B und d83_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; überwiegend geringe, randlich auch mittlere Dichte besonderer Biotope; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 1 angeschnitten (siehe Karte d83_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d83_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d83_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung eines repräsentativen, geomorphologisch besonderen und für den Biotopverbund bedeutenden Ausschnittes des Elbtals, seiner Seitentäler und des angrenzenden Lößhügellandes, insbesondere seiner Gewässer, autypischen Lebensräume und Wälder abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Teilfläche: d83_3

Lage: im südwestlichsten Eck des LSG, zwischen Sachsdorf im Westen und Hühndorf im Osten LK: MEI 64,75 ha 1,2 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 27.9.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ und „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 65 ha, die sich außerhalb des LSG bis zur A 4 so fortsetzt (siehe Karte d83_4.1)
- überwiegend nur geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung in Randbereichen aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. der Raumwirkung angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; aufgrund querender Hochspannungsfreileitung teilweise technisch überprägt (siehe Karte d83_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer geringen bis mittleren Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen v. a. im Norden einsehbar; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken aus der Fläche heraus zu vernachlässigen (siehe Karten d83_2B und d83_2C)
- geringe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 angeschnitten (siehe Karte d83_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d83_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d83_4):

Aufgrund der insgesamt nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung eines repräsentativen, geomorphologisch besonderen und für den Biotopverbund bedeutenden Ausschnittes des Elbtals, seiner Seitentäler und des angrenzenden Lößhügellandes, insbesondere seiner Gewässer, autypischen Lebensräume und Wälder abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Teilfläche: d83_4

Lage: im Südwesten des LSG, östlich von Hühndorf und nördlich der A 4

LK: MEI + LHD

90,01 ha

1,67 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 27.9.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ und "Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen" vom 17.1.2011 sowie "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg" vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte, aber v. a. morphologisch strukturierte und sonst weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von ca. 90 ha (siehe Karte d83_4.1)
- überwiegend mittlere Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer bzw. angrenzender Gehölzbestände; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; am östlichen Rand aufgrund einer Hochspannungsfreileitung technisch überprägt (siehe Karte d83_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; nur im Westteil von einer mittleren, teilweise geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen einsehbar; geringe Zahl regional bedeutsamer Landmarken von Teilflächen v. a. im Ostteil aus zu sehen (siehe Karten d83_2B und d83_2C)
- fast ausschließlich geringe Bedeutung für Arten und Biotope; im Zentrum schmales Band mittlerer bis vereinzelt hoher Bedeutung; überwiegend geringe Dichte besonderer Biotope, kleinflächig mittlere Dichte am nördlichen Rand; Schutzbereich windkraftsensibler Fledermausarten der Priorität 2 inbegriffen (siehe Karte d83_3A)
- im Zentrum kleine Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion; geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d83_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d83_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau überwiegend nur mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung eines repräsentativen, geomorphologisch besonderen und für den Biotopverbund bedeutenden Ausschnittes des Elbtals, seiner Seitentäler und des angrenzenden Lößhügellandes, insbesondere seiner Gewässer, autotypischen Lebensräume und Wälder abstellt, würde dennoch bewahrt werden.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Teilfläche: d83_5

Lage: im südlichsten Ausläufer des LSG, östlich von Roitzsch und südlich der A 4

LHD

12,11 ha

0,23 % LSG



Schutzzweck und maßgebliche Bestandteile:
siehe Verordnung des LK Meißen vom 27.9.2007

FFH-Erhaltungsziele:
siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bosel und Elbhänge nördlich Meißen“ und „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ vom 17.1.2011 sowie „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 1.2.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich kleinräumig genutzte Randfläche des LSG von ca. 12 ha (siehe Karte d83_4.1)
- im Süden geringe im Norden hohe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft; im Norden in Teilen technisch überprägt (siehe Karte d83_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer fast ausschließlich geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen im Nordwesten einsehbar; Sichtbarkeit regional bedeutsamer Landmarken zu vernachlässigen (siehe Karten d83_2B und d83_2C)
- fast ausschließlich geringe, sehr kleinflächig auch mittlere Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d83_3A)
- keine Waldflächen (siehe Karte d83_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d83_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit, teilweisen technischen Überprägung und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der im Kern auf die Erhaltung eines repräsentativen, geomorphologisch besonderen und für den Biotopverbund bedeutenden Ausschnittes des Elbtals, seiner Seitentäler und des angrenzenden Lößhügellandes, insbesondere seiner Gewässer, auentypischen Lebensräume und Wälder abstellt, würde dennoch bewahrt werden. Die Verbindung zum LSG „Zschonergrund“ bleibt über den östlichen Korridor bestehen.

2.6 LSG im Verfahren

Zusätzlich zu den 35 bestehenden LSG in der Region ist ein weiteres LSG („Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“) in Planung. Der Entwurf zur Verordnung lag den Bearbeiterinnen vor. Innerhalb der geplanten Kulisse ergaben sich zwei mögliche Öffnungsflächen, wobei Teilfläche d00_1 mit leicht abweichendem Zuschnitt (aufgrund der etwas veränderten Abgrenzung des neuen LSG) bereits für das bestehende LSG „Rote Weißeritz“ (d37) vorgeschlagen wurde. Teilfläche d00_2 mit einem Anteil von ca. 11,5% an der LSG-Fläche tritt ergänzend zu den in Kap. 2.5 beschriebenen Öffnungsflächen hinzu.

LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“		Teilfläche: d00_1	
Lage: zentral am westlichen Rand des LSG, nördlich von Spechtritz	LK: SOE	14,31 ha	0,78 % LSG
		<p>Schutzzweck: siehe VO-Entwurf des LK Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge, undatiert</p> <p>FFH-Erhaltungsziele: siehe VO der LD Dresden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. 01.2011</p>	

Begründung: siehe d37_1 (S. 43)

Gesamtbewertung (siehe Karte d00_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf den Erhalt der Waldflächen, der Fließgewässer sowie wertvollen Elemente der Offenländer, insbesondere in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die geomorphologischen Besonderheiten fokussiert, würde dennoch gewahrt werden.

LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“**Teilfläche: d00_2**

Lage: zentral im Süden des LSG, östlich von Oelsa

LHD

211,91 ha

11,49 % LSG

**Schutzzweck:**

siehe VO-Entwurf des LK
Sächsische Schweiz/
Osterzgebirge, undatiert

FFH-Erhaltungsziele:

siehe VO der LD Dresden
zum Gebiet von gemein-
schaftlicher Bedeutung
„Täler von Roter Weißeritz
und Oelsabach“ vom 14.
01.2011

Begründung:

- landwirtschaftlich genutzte, weitgehend ausgeräumte Randfläche des LSG von knapp 212 ha, kleine Waldfläche im Quellbereich des Karchgrundbach (siehe Karte d00_4.1)
- im Großteil geringe Bedeutung für Landschaftserleben, Erholung, Natur und Kulturerbe, hohe Bedeutung am West- und Südrand aufgrund kleinräumig strukturierter Grünländer; keine Einstufung als bundesweit bedeutsame Landschaft (siehe Karte d00_2A)
- keine herausragenden Sichtbeziehungen; von einer nur geringen Anzahl regional bedeutsamer Aussichtspunkte in Teilbereichen einsehbar; Sichtbarkeit einer geringen Anzahl regional bedeutsamer Landmarken aus wenigen Teilbereichen v.a. im Südosten heraus (siehe Karten d00_2B und d0_2C)
- fast ausschließlich geringe, sehr kleinflächig in den Tiefenlinien und am Westrand auch mittlere und hohe Bedeutung für Arten und Biotope; geringe Dichte besonderer Biotope; kein Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten (siehe Karte d00_3A)
- kleine Waldfläche im Nordwesten, geringe Anzahl sich überlagernder Waldfunktionen (siehe Karte d00_3B)

Gesamtbewertung (siehe Karte d00_4):

Aufgrund der in der Gesamtschau nur geringen bis mittleren Raumempfindlichkeit und randlichen Lage der Fläche wird eine Öffnung für Windenergieanlagen empfohlen. Der Schutzzweck des LSG, der auf den Erhalt der Waldflächen, der Fließgewässer sowie wertvollen Elemente der Offenländer, insbesondere in ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie die geomorphologischen Besonderheiten fokussiert, würde dennoch gewahrt werden.

3. Mögliche Erweiterung der Flächenkulisse und abschließende Empfehlung

Grundsätzlich wäre auch eine Erweiterung der Flächenkulisse denkbar. Dabei sollten allerdings LSG, die in der 1. Tranche bereits zu mehr als 20 % geöffnet wurden, nicht weiter betrachtet werden. Eine Erhöhung des Öffnungsanteils wäre möglich, wenn insbesondere folgende Planungsprämissen verändert werden würden:

1. stärker Teilbereiche öffnen, die fast flächendeckend **eine mittlere** (in kleineren Teilflächen auch hohe) **Raumempfindlichkeit** aufweisen,
2. in der Landschaftsbildbewertung höher bewertete Teilbereiche akzeptieren,
3. nach wie vor bevorzugt von den Außenrändern öffnen, aber Flächen ggf. stärker in die **Binnenlagen** der LSG ausdehnen,
4. stärker auch Flächen in Nachbarschaft zu angrenzenden LSG öffnen und
5. Verkleinerungen von Verbindungskorridoren akzeptieren.

Verfährt man nach diesen Prämissen, würden sich über die bereits aufgeführten 6 % Öffnungsflächen weitere **1,73 %** generieren lassen. **Insgesamt würden damit annähernd 8 % der LSG-Flächen (1. und 2. Tranche zusammen) gegenüber Windenergieanlagen geöffnet werden.** Die Flächen der 2. Tranche liegen als Shape-File vor.

Das Schutzgebietssystem würde zwar auch mit diesen zusätzlichen Öffnungsflächen noch erhalten werden können, allerdings wären die landschaftlichen Konsequenzen erheblicher:

- Man würde zwangsläufig stärker in die Hochlagen der Gebirge gehen.
- Die Öffnungsflächen wären deutlich stärker schutzwürdig als die bislang aufgeführten Flächen, der Eingriff durch WEA wäre maßgeblich höher.
- Funktionelle Beziehungen zwischen den Schutzgebieten würden stärker eingeschränkt werden als bei der 1. Tranche.
- Es würde eine größere räumliche Streuung über die gesamte Regionsfläche erfolgen. Größere zusammenhängende schutzwürdige Landschaften würden stärker betroffen werden als in der 1. Tranche.

4. Abschließende Empfehlung

Dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge wird eine gestufte Herangehensweise vorgeschlagen:

1. Im Ergebnis wird gutachterlich empfohlen, die aufgeführten 61 Flächen der 1. Tranche und damit ca. **6 % der LSG-Fläche der Region** (2,6 % der Regionsfläche) **für Windenergieanlagen zu öffnen**. Im Gegenzug sollten die verbleibenden LSG-Flächen (ausgenommen die wenigen Windenergieanlagen im Bestand innerhalb von Landschaftsschutzgebieten) weiterhin geschützt und als „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz“ in den anstehenden Regionalplanungsprozess einbezogen werden. Damit würde der Landschaftsschutz auf ca. 38 % der Regionsfläche weiterhin gewährleistet werden und zugleich das Ziel der Weltnaturkonferenz, 30 % der Landfläche unter einen effektiven Schutz zu stellen, erfüllt werden.
2. Sollten sich im Laufe des Planungsprozesses herausstellen, dass die Flächenkulisse nicht ausreicht, um den Flächenbeitragswert der Region von 2 % Windenergiegebieten zu erfüllen oder sollten aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen (z. B. im Zuge der Überprüfung der Flächen durch die Unteren Naturschutzbehörden) ausgewählte Öffnungsflächen der 1. Tranche doch noch entfallen, kann auf **Flächen der 2. Tranche** zurückgegriffen werden. Dies wird aber nicht präferiert, sondern sollte nur dann erfolgen, wenn sich zur Erfüllung des 2%-Flächenzieles eine weitere Öffnung der LSG-Kulisse nicht umgehen lässt.
3. Strebt die Regionalplanung an, möglichst kompakte Windenergiegebiete auszuweisen und liegt ein erster Entwurf solcher Windenergiegebiete vor, in dem ausgewählte Windenergiegebiete im Einzelfall Landschaftsschutzgebiete tangieren, können die flächendeckend für alle Landschaftsschutzgebiete vorliegenden Bewertungen des Fachgutachtens genutzt werden, um die landschaftliche Konflikträchtigkeit einer möglichen Erweiterung in das LSG hinein fachlich detaillierter bewerten zu können.

5. Quellen

- HERMES ET AL. (2020): Die Qualität der Landschaft für Feierabend- und Wochenenderholung in Deutschland: Potenzial, Dargebot, Präferenzen, Nutzung. Ergebnisse des F+E „Erfassung und Bewertung kultureller Ökosystemleistungen in Deutschland“. BfN-Skripten.
- MLUL ABT. 4 (2018): Anlage 1 zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass des MLUK Brandenburg). Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK); Online unter: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage3.pdf.
- PAN + NABU (2022): Konzept für ein Artenhilfsprogramm. S. 13/Tab.2, Online unter: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/veranstaltungen/220615_fachgesprach_konzept_bundesartenhilfsprogramm.pdf.
- RIEDL ET AL. (2020): Szenarien für den Ausbau der erneuerbaren Energien aus Naturschutzsicht. Bonn – Bad Godesberg.
- ROTH ET AL. (2021): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. Abschlussbericht des gleichnamigen F+E des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 82 2800). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten. Heft 597. Bonn – Bad Godesberg.
- SCHMIDT ET AL. (2018): Arbeitshilfen zur Aktualisierung und Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Anlage. Erarbeitet im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Unveröffentlicht.
- SCHMIDT ET AL. (2022): Ansätze zur Bundesweiten Bewertung der Landschaft: Empfehlungen zur Anwendung von Landschaftsbildbewertungsverfahren am Beispiel erneuerbarer Energien. Erarbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Unveröffentlicht.
- SCHWARZER ET AL. (2018): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. Gutachterliche Empfehlungen für eine Raumauswahl. Band 1 und 2 sowie Karte.